

N i e d e r s c h r i f t

über die 111. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

am 20. August 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu Verhandlungen des Landes über die Veräußerung von Liegenschaften des Staatsbades Nenndorf**
Unterrichtung 5
Aussprache 8

2. **Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Immobilienaufgaben**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7498](#)
Beginn der Beratung 12
Stellungnahme des Landesrechnungshofs 21
Verfahrensfragen 32

3. **Sinnvoll und zielgerichtet fördern - Landeszuwendungen evaluieren und reformieren!**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3643](#)
Fortsetzung der Beratung 34
Beschluss 36

4. Die Einführung eines Landesbaukindergelds prüfenAntrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/7483](#)*Beginn der Beratung* 37*Verfahrensfragen* 37**5. Künftiges Verfahren im Hinblick auf den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) sowie den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK)***Beratung* 39*Beschluss* 39**6. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu Sachstand und Fortschritten bei der Errichtung zweier Produktionsküchen***Beratung* 40*Beschluss* 40**7. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu Rückzahlungspflichten im Zusammenhang mit Corona-Hilfen für Schweinehalter***Unterrichtung* 41*Aussprache* 47

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Björn Meyer (SPD)
6. Abg. Andrea Prell (i. V. d. Abg. Dr. Dörte Liebetruth) (SPD)
7. Abg. Alexander Saade (i. V. d. Abg. Philipp Raulfs) (SPD)
8. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
9. Abg. Jörn Schepelmann (zeitw. vertr. d. d. Abg. Reinhold Hilbers) (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
13. Abg. Pippa Schneider (zeitw. vertr. d. d. Abg. Dr.in Tanja Meyer u. d. Abg. Marie Kollenrott) (GRÜNE)
14. Abg. Peer Lilienthal (AfD)

Von der Landesregierung:

Minister Heere (MF).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse (TOP 1),
Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 13:43 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 109. Sitzung und den öffentlichen Teil der 110. Sitzung.

*

Verfahrensbeschlüsse zur Beratung der Entwürfe des Nachtragshaushaltsgesetzes 2025, des Haushaltsgesetzes 2026 und des Haushaltsbegleitgesetzes 2026

Der **Ausschuss** beschließt, in der Abfolge der Beratungen der drei Gesetzentwürfe einem Vermerk der Landtagsverwaltung (**Anlage**) entsprechend zu verfahren.

Des Weiteren beschließt er, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zu einer Anhörung zum Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2025 in der für den 17. September 2025 vorgesehenen Ausschusssitzung einzuladen.

Ferner beschließt er, das geübte Verfahren fortzusetzen, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens im Rahmen ihrer Anhörung zum Auftakt der Haushaltsberatungen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum jährlichen Bericht zur „Entwicklung der Finanz- und Haushaltslage des Landes Niedersachsen und der niedersächsischen Kommunen“ (Finanzstatusbericht, **Vorlage 231**) zu geben.

Tagesordnungspunkt 1:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu Verhandlungen des Landes über die Veräußerung von Liegenschaften des Staatsbades Nenndorf

Gegen den Antrag der Fraktion der CDU vom 24. Juli 2025 erhebt sich kein Widerspruch.

Unterrichtung

Minister **Heere** (MF): Zunächst herzlichen Dank für die Gelegenheit, zu Ihrem Antrag auf Unterrichtung über den aktuellen Stand der Verhandlungen des Landes mit der Kommune Bad Nenndorf zur Kommunalisierung vortragen zu können. Diese Verhandlungen laufen seit November 2015, also bald zehn Jahre, und ich bin der dritte Finanzminister, der damit befasst ist.

Einen zentralen Durchbruch hat es im Rahmen eines Vieraugengesprächs zwischen Herrn Minister a. D. Hilbers und Herrn Stadtdirektor Schmidt im Mai 2022 gegeben, wobei eine Einigung über die Konditionen der Kommunalisierung erzielt wurde. Diese Einigung ist auch für die aktuelle Landesregierung ein zentraler Anker, und wir würden das damals Verhandelte gerne umsetzen.

Ergebnisse dieser damaligen Einigung waren, dass die Kommune einen Betrag von 12 Mio. Euro, auf zehn Jahre verteilt - quasi als Mitgift -, die Grundstücke für jeweils 1 Euro Kaufpreis - obwohl sie natürlich einen eigenen Verkehrswert haben; auch das wäre also zum Vorteil der Kommune - sowie eine Beteiligung an zukünftigen Instandhaltungs- und Investitionsbedarfen über 950 000 Euro erhält.

Die ursprünglich zum 1. Januar 2023 vorgesehene Kommunalisierung konnte aufgrund von ungeklärten steuerlichen Fragestellungen der Kommune nicht erfolgen. Erst im Mai 2023 hat die Kommune eine verbindliche Auskunft des Finanzamts erhalten.

Mit Schreiben vom 8. September 2023 hat die Stadt Bad Nenndorf Nachforderungen zu den bereits finalisierten Verhandlungen über die Kommunalisierung des Staatsbades Nenndorf gestellt. Hierauf wurde mit Schreiben vom 6. November 2023 durch mich reagiert. Ich habe der Kommune nahegelegt, die im Mai 2022 erzielte Einigung anzuerkennen; Nachverhandlungen habe ich ausgeschlossen. Weiterhin wurde bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass bei einem Scheitern der Kommunalisierung kurzfristig kostensenkende Maßnahmen ergriffen werden müssten, die sich unter anderem auf die Vorhaltung der ortsgebundenen Heilmittel auswirken würden.

Im November 2024 fand ein weiteres Telefonat zwischen mir und Herrn Stadtdirektor Schmidt statt, und zwar vor dem Hintergrund, dass die Kommune in Bezug auf die zu übernehmenden Gebäude die Sorge hat, dass die Summe für die Instandhaltungsaufwendungen, die in der Einigung gemeinsam besprochen wurde, nicht ausreichend ist. Das treibt die Kommune um. Sie wünscht sich, dass zu dieser Frage baufachliche Gutachten erstellt werden. Wir haben darüber mit dem Ergebnis diskutiert, dass die Kommune bis Ende April 2025 die Möglichkeit hatte, die

gewünschten baufachlichen Gutachten zu erstellen. Wir haben auch angeboten, dass die Kommune die Liegenschaften nach Absprache jederzeit besichtigen kann.

In dem Telefonat im November 2024 haben wir auch noch über einen weiteren Baustein diskutiert, um diese Kommunalisierung gangbar zu machen, ohne in Nachverhandlungen einsteigen zu müssen. Und zwar haben wir überlegt, die Zahlung der 12 Mio. Euro nicht über zehn Jahre verteilt, sondern als Einmalbetrag bereits im Jahr 2025 zu leisten. Das hat einen Barwertvorteil größer 1,5 Mio. Euro. Insofern ist das für uns in der Veranschlagung unproblematisch, und gegenüber der Kommune ist es ein weiteres Zugeständnis, um diese Transaktion am Ende gangbar zu machen.

Sie finden die Vorsorge für diese Einmalzahlung im Landeshaushalt 2025 in Kapitel 1320, Titelgruppe 70/71 „Zweite Teilkommunalisierung des Staatsbades Nenndorf“. Dort ist insgesamt ein Betrag von 13,6 Mio. Euro abgesichert.

Bis zum Ablauf der vorgenannten Frist - also bis April 2025 - hat allerdings trotz der mündlichen Vereinbarungen aus November 2024 kein Gutachter der Kommune die Liegenschaft besichtigt oder auch nur einen Termin angefragt. Natürlich hat es im Nachgang auf Arbeitsebene auch viele weitere Kontakte gegeben - das Telefonat war nicht der einzige Kontakt -, in denen mehrfach versucht wurde, das Ganze weiter voranzutreiben. Trotzdem ist es nicht dazu gekommen, sodass wir daraufhin den gegenüber der Kommune mehrfach kommunizierten alternativen Prozess zur Einsparung von Kosten durch das Land begonnen haben. Einer der Bausteine ist, dass wir die Privatisierung einzelner abtrennbarer und nicht betriebsnotwendiger Teile der derzeitigen Staatsbadinfrastruktur prüfen.

Ich erinnere daran, dass die Landgrafenklinik bereits zum 1. September 2022 auf das Staatsbad Pyrmont übertragen wurde. Jetzt geht es um die Betriebsteile MediFit und MediWell, die im „Moorbadehaus“ untergebracht sind. Das MediWell, in dem noch vereinzelte Moorbäder abgegeben wurden, wurde zwischenzeitlich - das ist ein Aufsichtsratsbeschluss vom 24. April 2025 - geschlossen. Dieser Betriebsteil war hoch defizitär und hat jährlich knapp über 700 000 Euro Verlust gebracht.

Wichtig ist: Das Angebot von Mooranwendungen wurde zuvor in die Landgrafentherme verlegt, damit das Prädikat „Moor“ nicht gefährdet wird. Das heißt, die Schließung dieses Betriebsteils führt nicht dazu, dass das Prädikat abhanden kommt.

Das Gebäude Moorbadehaus mit dem Betrieb des MediFit, ein gesundheitsorientiertes Fitnessstudio, soll am Markt veräußert werden; das prüfen wir gerade. Hierfür wird durch das Staatsbad aktuell eine Markterkundung vorbereitet. Das Verfahren hat mittlerweile begonnen, die betreffende Ausschreibung ist veröffentlicht. Ziel ist, durch die Markterkundung einen Eindruck zu gewinnen, inwieweit wir einen privatwirtschaftlichen Akteur finden können, der sich entsprechend engagiert. Das wäre ein großer Vorteil, weil wir diesen Betriebsteil dann nicht mehr als Land betreiben müssten, sondern ein privatwirtschaftlicher Akteur das Angebot vor Ort weiter aufrechterhalten könnte, was auch der Kommune zugutekommen würde. Das ist ein ergebnisoffener Prozess; auch die Kommune kann sich selbstverständlich weiter engagieren, wenn sie Interesse daran hat.

Die Landgrafentherme mit den angeschlossenen Gebäuden Alte Kurverwaltung und Zanderhaus - beide sind bereits an die Kommune Nenndorf verpachtet - soll auf das Staatsbad Pyrmont übertragen werden. Die Landgrafenquelle ist nach Aussagen der Geschäftsführung des Staatsbades derzeit funktionstüchtig. Klar ist aber mit Blick auf die aktuelle Hängepartie: Sollte zukünftig eine Sanierung anstehen, wird diese nicht durchgeführt werden und die Quelle letztendlich versiegen. Für den Betrieb der Therme kann Sole auch über andere Wege zugeführt werden.

Wichtig mit Blick auf den Gesamtprozess: Betriebsbedingte Kündigungen wurden nicht ausgesprochen und sind auch nicht vorgesehen. Das Personal könnte auch bei einer Kommunalisierung entsprechend übergehen.

Noch einige weitere wichtige Hinweise:

Bisher ist vorgesehen, die Liegenschaften für 1 Euro an die Kommune zu veräußern. Daher ist die weiterhin bestehende Forderung der Kommune, Schäden an den Liegenschaften - wahrscheinlich insbesondere an der Therme - bewerten zu wollen, nur schwer nachvollziehbar. Sofern die Kommune höhere Zuwendungen durch die Feststellung von Schäden erreichen will, müsste das Land im gleichen Zug zunächst Grundstücks- und Gebäudewerte ermitteln und die Forderungen der Kommune gegenrechnen. Klar ist: Die Liegenschaften ohne weitere Prüfung für 1 Euro zu veräußern, ist ein Zugeständnis an die Kommune. In dem Moment, in dem sie intensiver geprüft werden - das würde dann natürlich für beide Seiten gelten -, würden sich auch die Rahmenbedingungen verändern.

Ich möchte betonen, dass das Land bewusst und absprachegemäß die hoch defizitären Betriebs- bzw. betrieblichen Maßnahmen - MediWell, die Vorhaltung von Moorprodukten und die Nutzung von Natursole - für die Dauer der Verhandlungen - bis heute - aufrechterhalten hat. Hierdurch hat das Land seit dem Jahr 2015 erhebliche Haushaltsmittel für nicht betriebsnotwendige Maßnahmen ausgegeben, einzig um der Kommune eine Übernahme des „Staatsbades“ zu ermöglichen.

Hinzu kommt: Die vereinbarten Ausgleichszahlungen des Landes erscheinen an einer noch begründbaren, oberen Grenze angekommen. Ein weiteres Entgegenkommen des Landes wäre rechnerisch kaum noch zu rechtfertigen.

Die lange Dauer der Verhandlungen und der langsame Prozess zur gewünschten baufachlichen Untersuchung der Liegenschaften deuten darauf hin, dass wir nicht zeitnah zu einem Ergebnis kommen. Das ist bedauerlicherweise unsere Erkenntnis aus den letzten Monaten. Unsere Gespräche, Nachfragen und Angebote haben nicht dazu geführt, das Verfahren zu beschleunigen. Insofern sind wir jetzt gehalten, andere Maßnahmen zu prüfen.

Der Weg der teilweisen Privatisierung und teilweisen Übertragung an das Staatsbad Pyrmont stellt aus momentaner Sicht die wirtschaftlichste Vorgehensweise dar. Hierdurch könnten weitere Synergien im Verwaltungsbereich gehoben und doppelte Kosten - Geschäftsführergehalt, Jahresabschlusskosten, Steuerberater, Buchführung, etc. - eingespart werden. Gleichzeitig würde der zu privatisierende Teil durch einen privaten Betreiber zukunftsfähig weiterentwickelt werden.

Aus unserer Sicht ist dieser Prozess weiterhin eine Chance für die Kommune und den Gesundheitsstandort, wenn das Angebot aufrechterhalten werden kann, aber nicht durch das Land betrieben werden müsste. Wenn es Bewegung bei der Kommune gibt, sind wir jederzeit gesprächsbereit. Der Spielraum für weitere Verhandlungen ist über das schon zusätzlich Nachverhandelte hinaus aus unserer Sicht ausgeschöpft. Wenn es andere Möglichkeiten gibt, um diese Angebote aufrechtzuerhalten, werden wir sie umsetzen, um für den Standort Bad Nenndorf ein positives Ergebnis zu erzielen und ihn weiterhin attraktiv zu halten.

Aussprache

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Vielen Dank, Herr Minister, für die kurzfristige Unterrichtung. Ich habe zwei Nachfragen.

Erstens. Können Sie ein Stück weit eingrenzen, über welche konkreten Angebote bei einer möglichen Privatisierung verhandelt würde? Und welchen Einfluss hätte das mit Blick auf eine mögliche Aberkennung des Status „Staatsbad“? Wo ist da sozusagen die Grenzziehung?

Zweitens. Wie ist konkret der Kommunikationsprozess zu diesem Thema mit der Stadt Nenndorf abgelaufen? Sie haben gesagt, es sei mehrfach kommuniziert worden, dass kostensenkende Maßnahmen ergriffen werden müssten, wenn man nicht zeitnah zu einem Ergebnis käme. Aber Sie haben nichts dazu gesagt, ob auch kommuniziert wurde, dass es zu einer Teilprivatisierung kommen könnte, dass das eine Option ist, die dann zeitnah in Angriff genommen würde. Dies hat bei der Stadt erkennbar zu Irritationen geführt, und dass das möglicherweise die Verhandlungssituation erschwert, ist offensichtlich.

Wenn nach wie vor die Zielsetzung ist, die seit zehn Jahren laufenden und inzwischen sehr weit gediehenen Verhandlungen zwischen dem Land und der Stadt Nenndorf zu einem positiven Abschluss zu bringen, um am Ende auch den Status Staatsbad aufrechterhalten und dauerhaft einen wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtung ermöglichen zu können, dann muss man aufpassen, dass am Ende nicht wieder alles auf Null gesetzt wird und wiederum ein sehr langer Prozess beginnt, der auch haushalterisch für das Land Niedersachsen belastend sein kann.

Minister **Heere** (MF): Zu Ihrer ersten Frage nach den Bestandteilen, die aktuell mit Blick auf eine mögliche Privatisierung konkret geprüft werden: Das bezieht sich vor allem auf das Gebäude des Moorbadehauses, in dem die Betriebsteile MediFit und MediWell untergebracht sind, wobei das MediWell zwischenzeitlich geschlossen wurde. Diese Bestandteile könnten privatisiert werden, wenn entsprechendes Interesse besteht. Auch wenn das MediWell aktuell geschlossen ist, ist nicht ausgeschlossen, dass ein Privater auch diesen Teil mit übernehmen könnte.

Zur Frage, ob die Bezeichnung „Staatsbad“ gefährdet ist, kann ich sagen, dass wir im Kontext der Kommunalisierungsbemühungen der Kommune auch angeboten haben, die GmbH und damit den Namen mit zu übernehmen. Der Name „Staatsbad Nenndorf“ kann also bestehen bleiben; insofern ist dieser Status nicht gefährdet.

Wichtig war uns, dass die genannten Prädikate erhalten bleiben, damit alle Möglichkeiten offenbleiben. Darum haben wir uns immer bemüht. In diesem Zusammenhang sollte es keine Nachteile geben, und wir unternehmen nichts, was am Ende jegliche Kommunalisierung bzw.

Privatisierung erschweren oder gefährden könnte. Das kann ich ganz klar verneinen - so habe ich Ihre Frage verstanden.

Zum Kommunikationsprozess: Ich selbst erinnere mich sowohl an persönliche Gespräche als auch an Schriftwechsel, wobei wir mehrfach auf kostensenkende Maßnahmen hingewiesen haben. Inwieweit wir im Rahmen der Kommunikation konkret auf die Möglichkeit einer Privatisierung oder Teilprivatisierung hingewiesen haben, die wir aktuell prüfen - das ist, wie gesagt, kein abgeschlossener Prozess, und inwieweit er erfolgreich sein wird, werden wir sehen; die Kommune hat weiterhin die Möglichkeit, sich in diesen Prozess einzubringen, auch mit Blick auf ihr eigenes Engagement -, kann ich aus dem Kopf nicht sagen. Wenn die konkrete Frage ist, ob das Wort „Privatisierung“ irgendwo stand oder gesagt wurde - das kann ich nicht mit 100-prozentiger Sicherheit sagen. Wir könnten den Schriftwechsel natürlich noch einmal daraufhin überprüfen. Auf alle Fälle haben wir aber auf alternative Möglichkeiten im Allgemeinen hingewiesen. Und da ist die Frage, wie viele alternative Möglichkeiten zu einer Kommunalisierung es gibt. Es würde mich jedenfalls wundern, wenn die Kommune völlig überrascht davon wäre, dass das Land diese Möglichkeit in Betracht zieht.

Abg. **Jan-Philipp Beck** (SPD): Auch von mir herzlichen Dank für die Unterrichtung. In der Tat dauert dieser Prozess schon sehr lange. Als örtlicher Abgeordneter möchte ich betonen, dass es das Ziel sein muss - und ich habe herausgehört, dass das auch Ziel der Verhandlungen ist -, dass die Prädikate und Zertifikate für den Standort erhalten bleiben. So ist das Prädikat „Moor“ für einen Kurort mit Mooranwendungen unglaublich wichtig.

Ich war vor einiger Zeit persönlich vor Ort und habe mit dem Geschäftsführer, Herrn Dr. Fischer, gesprochen. Ich hoffe, dass die Irritationen, die entstanden sind, ausgeräumt werden können. Mein Appell ist deshalb heute an alle Verhandlungspartner, zu einer Verständigung zu kommen und die Einigung umzusetzen. Nach dem, was ich heute gehört habe, müsste das eigentlich von der Sachebene her möglich sein - auf der Basis, über die man sich bereits verständigt hat, möglicherweise mit einigen Anpassungen, die bereits zugestanden worden sind, Stichworte „Einmalzahlung“ und „Gutachten“. Ich glaube, unter dem Strich wäre die Kommunalisierung ein guter Schritt für den Standort Bad Nenndorf, um zukunftsfähig aufgestellt zu sein. Von daher ist meine Bitte, weiterhin gesprächsbereit zu sein, um zu guten Lösungen zu kommen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Herr Kollege Beck, dazu kann ich nur sagen: Der Minister hat hier heute schon die klare Ansage gemacht, dass das Ministerium zumindest ergebnisoffen auch die Alternative einer Teilprivatisierung der Angebote vor Ort aktiv prüft, also nicht mehr auf den bisher in Rede stehenden Weg einer Kommunalisierung der Angebote festgelegt ist. Insofern besteht an der Stelle zumindest Diskussionsbedarf.

Ich habe eine Nachfrage zum Status des Staatsbades und möchte meine erste Frage präzisieren: Ich möchte konkret wissen, an welchem Punkt - Sie prüfen ja alternativ eine Teilprivatisierung - eines Privatisierungsprozesses die Namensgebung „Staatsbad Nenndorf“ gefährdet sein könnte, wie viel also privatisiert werden könnte, ohne dass dieser Status gefährdet würde. Denn das ist ja keine Bezeichnung, die auch genutzt werden könnte, wenn das Angebot nicht mehr ein Angebot der Kommune und des Landes, sondern ein privates wäre. Dann wäre es kein Staatsbad mehr. Ist einmal bewertet worden, an welchem Punkt einer Privatisierung oder Teilprivatisierung diese Bezeichnung nicht mehr zu führen wäre?

Was die Kommunikation mit der Kommune zum Privatisierungsprozess angeht: Da Sie sich im Detail nicht erinnern können und im Wesentlichen darauf abgestellt haben, dass Einsparmaßnahmen schriftlich und mündlich mehrfach adressiert wurden, gehe ich davon aus, dass der konkrete Prozess einer möglichen Teilprivatisierung gegenüber der Stadt bisher nicht kommuniziert wurde. Auch wenn beide Seiten offensichtlich immer einmal wieder Anlässe hatten, infrage zu stellen, dass der Prozess auf der anderen Seite ernsthaft verfolgt wird - ich glaube, da haben sich beide Seiten in den letzten Jahren nichts geschenkt -: Dass, nachdem schon Verträge ausgehandelt wurden, gegenüber der Kommune, die schon Teile der Gebäude übernommen hat - eine Teilkommunalisierung hat also schon stattgefunden -, ein solch konkreter, gravierender Schritt, nämlich dass Teile dessen, was vertraglich schon vereinbart wurde, zur Disposition gestellt werden und eine Privatisierung geprüft wird, nicht explizit kommuniziert wird, halte ich für einen Fehler, der dringend korrigiert werden muss.

Deshalb habe ich wiederum die herzliche Bitte, dass über diesen Prüfprozess mit der Stadt Bad Nenndorf konkrete Gespräche geführt werden und auf dieser Basis das weitere Vorgehen miteinander besprochen wird, damit der Prozess nicht ins Stocken gerät und es nicht dazu kommt, dass aufgrund der aufgebauten Drohkulisse am Ende beide Seiten nicht mehr miteinander reden.

Minister **Heere (MF)**: Vielen Dank für die Konkretisierung Ihrer ersten Frage. Nehmen wir einmal an, die Kommune würde nur die anderen Teile des Staatsbades übernehmen - Landgrafentherme usw. Aus unserer Sicht wäre es gar kein Problem, dass sie auch dann die Bezeichnung „Staatsbad“ mit übernimmt - unabhängig davon, ob das Moorbadehaus privatisiert würde oder nicht; das hätte darauf nicht zwingend Auswirkungen. Man könnte sicherlich diskutieren, ob die Angebote, die von einem Privaten betrieben würden, in Verbindung mit dem Staatsbad gebracht werden können. Aber wir haben erst einmal kein Störgefühl und halten es nicht für unmöglich, dass es diesbezüglich eine Einigung gibt - in welcher Konstruktion auch immer.

Wichtig ist: Im Moment ist „Staatsbad“ die Bezeichnung der Gesellschaft, die das betreibt - Niedersächsisches Staatsbad Betriebsgesellschaft mbH. Das ist im Kern die juristische Basis. Wir sind selbstverständlich bereit, diese Bezeichnung an die Kommune weiterzugeben, sodass sie sie wie bisher nutzen kann. Wenn die anderen Angebote auf anderer Basis aufrechterhalten werden, ist die Frage eher, wie das möglicherweise kommunal vereinbart wird. Am Ende ist es nicht unsere Aufgabe, diese Konstruktion zu bewerten.

Zu Ihrem zweiten Punkt: Wir haben die Stadt auf Arbeitsebene auf jeden Fall darüber informiert, dass es - nach dem, was wir wahrgenommen haben - private Interessenslagen gibt. Darüber, dass wir ganz konkret einen Prüfprozess bzw. eine Markterkundung gestartet haben, haben wir nicht unmittelbar bzw. in einem offiziellen Brief informiert, weil wir im Moment auch noch gar nicht in der Situation sind, etwas anderes umzusetzen. Wir sind in einem Prüfprozess, in einer Markterkundung mit Blick auf Alternativen; es ist noch nichts finalisiert. Wenn diese Markterkundung abgeschlossen ist und Ergebnisse gebracht hat, kann immer noch mit der Kommune im Rahmen des formellen Verhandlungsweges darüber gesprochen werden, wie man damit umgeht oder ob die Kommune möglicherweise sogar froh darüber ist, dass sie bestimmte Bestandteile nicht selbst betreiben muss.

Insofern: Selbstverständlich sind wir immer zu konkreten Gesprächen bereit, und wir haben uns darum bemüht, das Ergebnis mit der Stadt gangbar zu machen. Aber in den letzten Monaten hat

es mit der Kommune keinerlei Fortschritte mehr gegeben. Deshalb prüfen wir jetzt ergebnisoffen Alternativen. Aber wir werden selbstverständlich mit dem Akteur vor Ort weiter im Gespräch bleiben.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Immobilienaufgaben

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7498](#)

erste Beratung: 67. Plenarsitzung am 24.06.2025

federführend: AfHuF

mitberatend: AfRuV

Beginn der Beratung

MDgt **Meißner** (MF) führt einleitend Folgendes zur **Vorstellung des Gesetzentwurfs** aus:

Die Landesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf drei Kernziele: Erstens sollen Bauaufgaben und insbesondere der daraus resultierende Ressourcenverbrauch vollständig, transparent, periodengerecht - das heißt im Lebenszyklus abgebildet - und verursachergerecht abgebildet werden, inklusive aller daraus resultierenden Kosten. Zweitens geht es darum, den Baubedarf der Ressorts durch die Zuordnung dieser Kosten zu den verursachenden Ressorts zu verdeutlichen und die Abwägung in die Ressorts zu bringen - und den Bedarf dadurch auch zu begrenzen. Drittens sollen die Finanzierungsmöglichkeiten für entsprechende Projekte nach der Abwägung von Kosten und Nutzen erweitert werden.

Zusammenfassend ist das Ziel für die Anstalt Niedersächsische Immobilienaufgaben (NIA), nur die Bauprojekte zu realisieren, die dem strengen Maßstab von Bedarfswunsch einerseits und den Finanzierungsfolgen und -möglichkeiten für das Ressort andererseits genügen können, und diese Finanzierungsfolgen entsprechend haushalterisch abzubilden. Das findet momentan im kameralen System nicht statt.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Was veranlasst die Landesregierung zu der Annahme, dass man diese Zielsetzung nur mit einer ausgegliederten Gesellschaft und nicht auch beispielsweise durch Nebenrechnungen erreichen kann, die innerhalb des Staatlichen Baumanagements (SBN) projektbezogen in der bisherigen, dem Haushalt eingegliederten Struktur erfolgen?

MDgt **Meißner** (MF): Das ist eher eine finanzpolitische Diskussion. Seit 1994 begleite ich den Abwägungsprozess beim Staatlichen Baumanagement von Bedarfen und haushalterischen Möglichkeiten. Über das Ergebnis möchte ich nicht urteilen, aber jeder kann sich selbst ein Bild machen.

Wir unternehmen den Versuch, mit dem Instrumentarium zu einer anderen Form von Abwägung der staatlichen Stellen zu gelangen. In der bisherigen Logik ist es nicht hinreichend gelungen, diesen Prozess herbeizuführen, denn sonst wäre die Situation nicht so, wie wir sie heute vorfinden.

MR **Brase** (MF) gibt folgenden **Überblick über die Grundstruktur des Gesetzentwurfs**:

Gegenstand des Gesetzentwurfs ist die Errichtung der Anstalt Niedersächsische Immobilienaufgaben als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 1. Januar 2026 und Sitz

in Hannover. Die Aufgaben der NIA sind - so steht es im Gesetzentwurf - „die Errichtung großer Neu-, Um- und Erweiterungsbauten“ sowie „die Sanierung und energetische Ertüchtigung von Bestandsbauten mit einem vergleichbaren Investitionsvolumen in ausgewählten Fällen“. Das Ziel ist, sie in Nutzung durch Behörden und Einrichtungen des Landes zu bringen.

Mit der NIA wird nur eine weitere Möglichkeit der Unterbringungsbeschaffung durch das Land geschaffen. Hiermit ist kein Zwang verbunden. Die Inanspruchnahme ist nur möglich, wenn künftig der Haushaltsgesetzgeber zum Zeitpunkt einer verbindlichen Bestellung eines Mietbestellbaus für diese Zwecke eine ausreichende Verpflichtungsermächtigung über den gesamten Zeitraum der Mindestmietlaufzeit im Haushalt bereitstellt. An dieser Stelle bleibt immer der unmittelbare Bezug zum Haushaltsgesetzgeber - zur Legislative - gewahrt.

Zur Grundstruktur: Das Land bestellt große Hochbauvorhaben bei der NIA - wir haben das hier als Mietbestellbau in öffentlich-öffentlicher Partnerschaft zur langfristigen, entgeltlichen Nutzung, also im Rahmen eines echten Vermieter-Mieter-Verhältnisses, zusammengefasst. Bisher ist die Überlassung von sogenanntem Überlassungsgrundvermögen an Nutzer ein ausschließlich verwaltungsinterner Vorgang, der kein echtes Mietverhältnis darstellt. Die Überlassungsentgelte, die im Haushalt abgebildet sind, dienen ausschließlich der Transparenzherstellung, um einen relativen Überblick zu erhalten, wer was verbraucht. Anreizeffekte sind damit jedoch nicht verbunden.

Die Anstalt ist Bauherrin und wird - über das Erbbaurecht; darauf komme ich später noch zu sprechen - Gebäudeeigentümerin. Die Verwaltung des Gebäudeeigentums, also insbesondere die Übernahme der Pflichten aus dem Mietvertrag und die Bauunterhaltung, erfolgt durch die NIA. Die Gebrauchsüberlassung erfolgt ausschließlich an Behörden und Einrichtungen des Landes. Die NIA ist also ein rein landesinterner Dienstleister und nicht wettbewerblich am Markt aktiv. Die Anstalt erhebt eine ihre Kosten deckende Miete. Das heißt, die tatsächlichen Investitions- und Finanzierungskosten werden umgelegt; kalkulatorische Verwaltungs- und Bauunterhaltungskosten fallen zusätzlich an.

Die Mindestmietzeit muss zur Amortisation der Investitionskosten führen und orientiert sich an der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Gebäudes, dauert aber nicht länger als 33 Jahre. Dahinter steht die Idee, an dieser Stelle eine Art Generationengerechtigkeit abzubilden - 33 Jahre entsprechen etwa einer Generation. In dieser Nutzungszeit soll die Belastung aus der Umlegung der Investitions- und Finanzierungskosten den nutzenden Verwaltungen und den Haushalten anheimfallen. Darüber hinaus ist eine Ausweitung durch unabsehbare Verschieben ausgeschlossen. Nicht verwendete Bauunterhaltungsmittel als Bestandteil der Kostenmiete verbleiben für diesen Zweck ausschüttungsfest in der Anstalt. Das ist ein großer Unterschied zum derzeitigen Verfahren des Landes. Auf diese Art und Weise stehen Finanzmittel für die Gebäude zur Verfügung.

Im Anschluss an die Mindestmietzeit ist eine Weitervermietung möglich, nach unserer jetzigen Einschätzung auch erwünscht, soweit Bedarf bei den Landesnutzern vorhanden ist und Mietmittel dafür zur Verfügung gestellt werden. Die Mietkosten werden dann natürlich zwangsläufig deutlich geringer, denn der Mietzins - es ist eine Kostenmiete - besteht dann nur noch aus Verwaltungs- und Bauunterhaltungskosten.

Wie wird die Gebäudeerrichtung durchgeführt? Gebäude beginnen mit dem Grund und Boden. Der Grundstücksbedarf wird weiterhin durch das Land über die bestehende Struktur des Landesliegenschaftsfonds gesichert, und der Anstalt wird ein lang laufendes Erbbaurecht eingeräumt, das ab Beginn eines Mietverhältnisses - nach derzeitigen Vorgaben auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben beschränkt - dauerhaft mit 4 % des Bodenwerts verzinst wird. Der zentrale Ansatz in der Liegenschaftsverwaltung des Landes bleibt so unberührt. Das Land sichert sich zudem den zivilrechtlichen Zugriff auf das Gebäude nach Ablauf des Erbbaurechts - und für alle anderen Eventualitäten auch. Die bestehenden Verwaltungsressourcen können unmittelbar und unverändert in der vorhandenen Struktur in Anspruch genommen werden.

Die Baudurchführung selbst erfolgt im Wege der Organleihe durch das Staatliche Baumanagement. Hauptgrund hierfür ist zum einen die sofortige Einsatzmöglichkeit: Die NIA ist auf diese Art und Weise sofort handlungsfähig und muss nicht erst langwierig einen eigenen Apparat aufbauen. Zum anderen vermeidet das Land, dass eine Parallelstruktur im Bauwesen des Landes aufgebaut wird.

Zwangsläufig gibt es natürlich auch Landeseinrichtungen, die ihren Unterbringungsbedarf nicht über die NIA decken können. Das betrifft die Bereiche mit eigener Bauherrenverantwortung und mittelbare Landesverwaltungen, also beispielsweise Stiftungen und andere Anstalten.

Die NIA wird mit einer Kreditermächtigung zur langfristigen Finanzierung aller Investitionskosten ausgestattet. Ich hatte schon in Zusammenhang mit der Haushaltsveranschlagung darauf hingewiesen, dass Konnexität zum Haushaltsgesetzgeber weiterhin gewahrt bleibt. Diese Kreditermächtigung wird durch eine unmittelbare gesetzliche Gewährträgerhaftung abgesichert, die landesnahe Finanzierungsbedingungen ermöglicht, und ist - übertragen auf private Bestellbauten - mit der Variante der Sicherungsabtretung unter Verzicht der Einrede der Vorausklage vergleichbar.

Investitionskostenanteile der Mieten sind während der Mindestmietlaufzeit verpflichtend zur Tilgung bzw. - weil in der NIA keine Projekt-, sondern eine Unternehmensfinanzierung erfolgt - zur Reduzierung des fundiert einzudeckenden Kreditbedarfs der Anstalt einzusetzen. Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, dass die NIA verpflichtend und grundsätzlich entgeltlich am Kontenclearing des Landes zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit - und auch als Instrument der Bauzeitfinanzierung - teilnimmt.

Die NIA wird anfänglich mit einem Trägerkapital von 10 Mio. Euro ausgestattet. Die Erträge dieses Trägerkapitals sollen dazu dienen, die ersten Anlaufjahre, in denen der Anstalt noch keine Mieterträge zufließen, möglichst verlustfrei überbrücken zu können.

Die Organisation der Anstalt ist mit zwei Vorstandsmitgliedern und gegebenenfalls weiteren Mitarbeitenden schlank gehalten. Die Zielrichtung ist im Augenblick, die Ausstattung so schlank wie möglich zu halten, um so wenig Kosten wie möglich auszulösen. Der Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan besteht aus drei Mitgliedern, die, wie es bei Anstalten üblich ist, von der Exekutive - in diesem Fall vom MF - bestimmt und bestellt werden. Die Rechtsaufsicht obliegt dem Finanzministerium.

Die NIA ist nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Tätigkeit der NIA ist aber ausdrücklich nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet.

Das hat wiederum Wechselwirkungen mit der Kostenmiete, in der keine Gewinnmargen enthalten sind. Es wird perspektivisch auch keine Gewinnkasse in der NIA gefüllt, die als Schattenhaushalt oder als schwarze Kasse in Betracht kommen könnte.

Darüber hinaus obliegt es der Geschäftsführung, verpflichtend eine angemessene Sach- und Haftpflichtversicherung des eigenen Gebäudebestands ab Mietbeginn abzuschließen. Auf diese Art und Weise soll die Anstalt - und damit auch der Vermögensbestand der Anstalt - hinreichend vor den finanziellen Auswirkungen etwaiger Schadensereignisse abgesichert werden.

Im weiteren Verfahren haben wir den Aspekt der Kreditaufnahmeermächtigung einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen und einen externen Gutachter herangezogen. Herr Professor Dr. Alexander Thiele ist in einem Kurzgutachten zu dem Schluss gekommen, dass bei formaler Betrachtung kein Verstoß gegen die Schuldenbremse festzustellen ist, weil sie rechtlich selbstständige juristische Personen des öffentlichen Rechts wie die NIA ausnimmt. Aber auch die generelle Zielsetzung der NIA zieht keinen Verfassungsverstoß nach sich; es liegt keine rechtsmissbräuchliche Gestaltung vor.

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Finanzfolgenabschätzung erwähnt wird, ist ein Business Case erstellt worden, der ein anfängliches Investitionsvolumen der NIA in Höhe von 100 Mio. Euro, eine jährliche Steigerung des Investitionsvolumens in Höhe einer angenommenen Inflation von 2 % und eine Dauer von 33 Jahren annimmt. Über einen Gesamtbeurachtungszeitraum von 38 Jahren sind die Auswirkungen, die das Kostenmietmodell an dieser Stelle im Kernhaushalt mit allen individuellen Auswirkungen nach sich zieht, komplett abgebildet worden, um einmal transparent mögliche Auswirkungen in diesem recht komplexen Zusammenspiel darzustellen. Dieser Business Case ist von der PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH überprüft worden und als inhaltlich und rechnerisch richtig und insgesamt plausibel erachtet worden. Darüber hinaus hat eine interne Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergeben, dass der Mietbestellbau über die NIA im Vergleich zur konventionellen Eigenerrichtung - selbst im Falle etwas schlechterer Zinskonditionen im Vergleich zum Land selbst - bei barwertiger Betrachtung langfristig nicht monetär nachteilig sein muss, sondern gegebenenfalls sogar einen Mehrwert generieren kann. Das liegt insbesondere darin begründet, dass voraussichtlich eine deutliche Verfahrensbeschleunigung und dadurch entsprechend geringere Baupreissteigerungen den Landesinvestitionen zugutekommen.

Ich komme zu den Vorteilen der Unterbringungsbeschaffung über die NIA. Über den Mietbestellbau - insbesondere das Vermieter-Mieter-Verhältnis - wird erstmals ein struktureller Anreiz für einen sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit den für die Unterbringung der Behörden und Einrichtungen des Landes erforderlichen Haushaltsmitteln im Kernhaushalt angelegt. Der entsprechende Ressourcenverbrauch wird somit erstmals vollständig, transparent sowie vor allen Dingen perioden- und verursachergerecht über die Kostenmiete im kamerale Haushalt dargestellt und kann zudem besser mit alternativen Beschaffungen im Wege des privaten Mietbestellbaus oder der Anmietung von Bestandsgebäuden - zumindest dem Grunde nach - verglichen werden.

Darüber hinaus wird für die Landesnutzer durch das entsprechend strukturierte Vermieter-Mieter-Verhältnis die qualifizierte Bauunterhaltung für ein Gebäude künftig vertraglich durchgehend gewährleistet und finanziell über die entsprechenden kalkulatorischen Bestandteile der

Kostenmiete dauerhaft und auskömmlich ausgestattet sowie in der NIA abgesichert. Das Verfahren wird sich nach unserer Einschätzung im Vergleich mit dem konventionellen Landesbau deutlich vereinfachen und bietet an dieser Stelle Vorteile.

Zudem wird der Kernhaushalt von geballten Investitionsbedarfen in einzelnen Haushaltsjahren entlastet. Stattdessen werden die Investitionskosten mit dem Kostenmietmodell über die Laufzeit von maximal 33 Jahren gestreckt - insofern entsteht eine gewisse Generationengerechtigkeit. Nach Ablauf der Mietzeit entfallen die Investitions- und Finanzierungskosten, wenn weitervermietet wird, wodurch es für den Kernhaushalt deutlich günstiger wird.

Zu guter Letzt führt die strukturelle Gewähr der vollständigen Rückführung aller Investitionskredite der NIA dazu, dass die Anstalt keine „Ewigkeitsschulden“ aufbaut. Wenn die Anstalt ihre Tätigkeit beendet, würde mit der letzten Mietzahlung 33 Jahre später ausreichend Geld vorhanden sein, um den letzten für die Investitionen aufgenommenen Kredit vollständig zurückführen zu können.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD): Verbleiben betreffende Gebäude nach der von Ihnen angenommenen Nutzungsdauer in der Gesellschaft, oder werden sie in den Kernhaushalt zurückgeführt?

MR **Brase** (MF): Die NIA hat ein lang laufendes Erbbaurecht - mindestens 33 Jahre für die Mindestmietlaufzeit. Ob es letztlich 50, 75 oder 99 Jahre sind, ist eine Frage der langfristigen Organisation zwischen Land und NIA. Für diese Zeit ist die NIA Gebäudeeigentümerin und hat dieses Gebäude in ihrer Bilanz, das irgendwann natürlich abgeschrieben ist - das ist völlig klar. Weil sie Gebäudeeigentümerin ist, ist sie diejenige, die dieses Gebäude vermieten kann.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD) Ich habe drei weitere Fragen.

Erstens. Kosten und Nutzen transparenter darzustellen, ist natürlich wünschenswert, aber der Sinn des Ganzen erschließt sich mir nicht ganz. Wenn ich Kosten und Nutzen transparent darstelle, dann in der Regel, um etwa Kosten zu senken, oder um einen anderen Aspekt vergleichen zu können. Sie sagten eingangs, dass man bisher im kameralen System nicht über die Lebensdauer des Gebäudes darstellen kann, wie teuer es war. Das bedeutet auch, dass man das nicht mit dem System, das Sie in der NIA etablieren möchten, vergleichen kann. Daher meine Frage: Womit wollen Sie das dann vergleichen? Am Ende haben Sie die Feststellung, dass das Errichten eines Gebäudes oder mehrerer Gebäude folgende Kosten verursacht und über die gesamte Lebensdauer folgende Ressourcen verbraucht hat. Aber was machen Sie mit diesen Erkenntnissen? Ihr Vorgehen impliziert, dass das Bauen entweder günstiger wird oder ein anderer Benefit daraus erwächst, der mir noch nicht ganz klar geworden ist.

Zweitens. Sie haben mehrfach die Darstellung des Ressourcenverbrauchs angesprochen. Meinen Sie damit die Kosten, oder reden Sie auch von anderen Ressourcen? Es gab mal die Idee, im Haushalt den Verbrauch von Lebensgrundlagen etc. beim Bauen abzubilden. Gehen Ihre Vorstellungen über die monetären Kosten hinaus, oder ist „Ressource“ nur eine Chiffre dafür?

Drittens. Woraus erwächst die von Ihnen angesprochene Verfahrensbeschleunigung genau? Den Aspekt der Transparenz für das einzelne Gebäude kann ich nachvollziehen. Inwieweit das hilfreich ist, insgesamt einen besseren Überblick zu erhalten, weiß ich nicht - woraus erwächst die Verfahrensbeschleunigung?

MDgt **Meißner** (MF): Zu Ihrer ersten Frage: Der wesentliche Benefit ist, dass man sich als stellauslösendes Ressort sehr gut überlegen muss, wie groß dieser Bedarf tatsächlich in Bezug auf die Gesamtzeit ist und welche Kosten man damit vertreten will, weil man das im jeweiligen Ressorthaushalt gegen andere Anforderungen abbilden muss. Diese Situation haben wir momentan nicht, weil die Baumaßnahmen dezentral im Einzelplan 20 abgebildet sind und die Verknüpfung zur Finanzierbarkeit des Fachhaushaltes insgesamt nicht hergestellt wird. Das wäre aus unserer Sicht eine neue erforderliche Abwägung: Lohnt es sich aus Sicht des Ressorts, die Mittel für den Nutzen, den man sich damit verspricht, in die Hand zu nehmen?

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD): Ist das quasi handlungsleitend? Wird das bei den Überlegungen, ob ein Gebäude gebaut wird oder nicht, berücksichtigt? Das würde einen anderen Sinn ergeben, den ich bisher nicht erkannt habe. Sie haben es gerade so dargestellt, dass man sich vorher überlegt, ob es tragfähig ist, das Gebäude in dieser Weise zu errichten.

MR **Brase** (MF): In der Tat ist das so. Noch als Ergänzung dazu: In diesem Zuge wird natürlich auch die Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigung mit allen Mietkosten des Mindestmietzeitraums als Grundlage genommen, um überhaupt verbindlich bestellen zu können. Damit erhält man einen Überblick, was über maximal 33 Jahre individuell an Belastungen auf künftige Kernhaushalte zukommen kann und langfristig für den Landeshaushalt verkraftbar ist.

Zu Ihrer Frage zur Ressourcendarstellung: Im Kernhaushalt können nur Kosten dargestellt werden. Nur das, was als Kosten bezifferbar ist, wird auf diese Art und Weise abgebildet.

Ihre dritte Frage bezog sich auf die Verfahrensbeschleunigung, die insbesondere im Vergleich mit dem überkommenen Verfahren im Landesbau deutlich wird. Bei der Errichtung von Bauwerken gibt es die Leistungsphasen 1 bis 9, und zum Zeitpunkt der Leistungsphase 2 und/oder 4 erfolgt sozusagen die Übertragung in das bisherige Verfahren - die Haushaltsunterlage Bau. Das erfordert einen gewissen Zeitaufwand. Wir haben im Rahmen einer internen überschlägigen Erhebung für diesen Akt grob vier Monate ermittelt. Die folgenden Schritte mit der Abstimmung mit den eingebundenen Gremien - Landesrechnungshof und Haushaltsausschuss - hängen natürlich von den individuellen Umständen und der Komplexität etwaiger Bauprojekte ab. Wie eine Betrachtung der letzten Jahre gezeigt hat, bewegen wir uns diesbezüglich in einer Range von weiteren vier bis zu acht, neun oder mehr Monaten. In Summe können wir nach unseren Erhebungen im Mittel - hoffentlich - zu einer Verfahrensverkürzung von elf Monaten kommen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Bevor ich meine Fragen stelle, habe ich vier Vorbemerkungen.

Erstens. Das zuletzt Gesagte konterkariert aus meiner Sicht den Anspruch einer größeren Transparenz, denn das bisherige Verfahren gewährleistet, dass insbesondere der Haushaltsausschuss in dieses Verfahren - auch in Kostensteigerungsprozesse und Ähnliches - sehr eng eingebunden ist. Der gerade von Ihnen dargestellte Zeitgewinn erwächst jedoch wenigstens in Teilen daraus, dass dies in Zukunft entfallen soll. Zumindest für das Parlament - und auch die Organe, die in diesem Ausschuss vertreten sind - bedeutet das weniger Transparenz und keinen Zugewinn an Transparenz. Wenn wir das beibehalten wollen, müssen wir neue Mechanismen beschließen, die Ihren Zeitgewinn wiederum zunichtemachen würden.

Zweitens. Die Bauvorlage mag nicht mehr im Rahmen eines Haushaltsjahres notwendig sein, aber sie wird ja im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens notwendig sein - und zwar im

gleichen Umfang und mit gleichem Zeitfaktor. Ansonsten würde der Haushaltsgesetzgeber gar nicht in der Lage sein, die entsprechenden Vorkehrungen im Haushalt inklusive der zu erreichenden VEs einzustellen.

Drittens. Eine Kostenleistungsrechnung mit einer echten Budgetverantwortung und einem wirtschaftlichen Handeln würde voraussetzen, dass der Besteller am Ende einen wirtschaftlichen Nachteil hätte, wenn er unwirtschaftlich handelt. Wenn aber der Haushaltsgesetzgeber zu Beginn des Prozesses für alle entstehenden Kosten eine VE in den Haushalt schreiben muss, damit all das abgedeckt ist, dann entsteht diese Situation nicht, weil der Besteller - das jeweilige Ministerium - über den zeitlich ersten Haushaltsplanentwurf - also in dem Jahr, in dem bestellt und mit der Finanzierung des Baus begonnen werden muss - sofort den gesamten Kostenblock mit den VEs in den Haushalt einstellt. Die wirtschaftlichen Folgen eines Neubaus für den Besteller werden überhaupt nicht abgewogen, weil der Besteller gar keinen wirtschaftlichen Nachteil haben kann. Der Prozess ist also nicht darauf ausgelegt, dass er über die Jahre wirtschaftliches Handeln veranlasst; der Haushaltsgesetzgeber stellt den gesamten Kostenblock gleich über eine VE gleich dar. Das entspricht dem, was wir jetzt machen, nur eben nicht mehr innerhalb des Haushaltes, sondern außerhalb des Haushaltes. Zudem müssen wir die Finanzierung im Vorfeld und nicht über die Haushaltsjahre hinweg absichern.

Viertens. Sie haben gerade zu meiner Überraschung gesagt, es handele sich nicht um ein Mietverhältnis, sondern um eine Überlassung. Dass die gesamte Zeit aber von Mietzahlungen gesprochen worden ist und diese Mietzahlungen auch zumindest in der Gesetzesbegründung enthalten sind, ist nach dem Mietrecht ein klarer Hinweis darauf, dass es sich doch um ein Mietverhältnis und nicht um eine Überlassung handelt. Im Mietrecht verhält es sich so, dass aus einer Überlassung sofort ein Mietverhältnis mit allen rechtlichen Konsequenzen wird, wenn Sie auch nur ein einziges Mal das Wort „Miete“ verwenden - diese Rechtssituation dürfte schon allein durch den Vortrag entstanden sein.

Nun komme ich zu meinen Fragen.

Erstens. Was veranlasst Sie zu der Annahme, dass die gewählte Konstruktion eine Konstruktion ist, die als Anstalt des öffentlichen Rechts geführt werden kann? Was sind aus Ihrer Sicht die Kerncharakteristika einer Anstalt des öffentlichen Rechts, und warum werden sie aus Ihrer Sicht mit dieser Gesellschaft erfüllt?

Zweitens. Warum glauben Sie, dass Sie mit dieser Konstruktion - mit der Übertragung der Grundstücke in ein Erbbaurecht und mit dieser Rechtsform - einer Grunderwerbsteuerzahlung entgegen können?

Drittens, eine zweite steuerrechtliche Frage: Hat das Finanzministerium geprüft, ob in Bezug auf EU-Recht ein Risiko entsteht, wenn § 2b Umsatzsteuergesetz Anwendung findet? Würde die NIA in diesem Fall im laufenden Betrieb umsatzsteuerpflichtig?

Viertens. Die Landeshaushaltsordnung schreibt der Landesregierung wirtschaftliches Handeln vor. Wie kann eine Anstalt, die die gleichen Aufgaben wie bisher die Landesregierung innerhalb des Haushaltes übernimmt, wirtschaftlicher sein, wenn sie bei gleicher Aufgabe zusätzlich die Zinsbelastung tragen muss?

Fünftens. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Erbbauzins erst bei Aufnahme der Mietzahlung fällig wird. Das steht nach meiner Auffassung § 34 Abs. 1 LHO entgegen, weil die Landeshaushaltsordnung voraussetzt, dass Einnahmen frühzeitig zu generieren sind. Die NIA ist eine externe Anstalt. Die Landesregierung plant, Grundstücke - möglicherweise auch Grundstücke mit Gebäuden - im Rahmen des Erbbaurechts auf die NIA zu übertragen, will aber nicht am Tag der Übertragung der Immobilie die Mietzahlung einfordern, sondern erst zu einem - möglicherweise sogar deutlich - späteren Zeitpunkt, nämlich dann, wenn zum ersten Mal eine Mietzahlung für das in Auftrag gegebene Projekt fällig wird. Da ist eine zeitliche Differenz, die nach meiner Auffassung nach § 34 Abs. 1 LHO nicht zulässig ist. Wenn Sie einer externen Anstalt - auch wenn es eine landeseigene ist - etwas übertragen, dann muss die vom ersten Tag an Miete zahlen, oder nicht? Form und Höhe sind dann im Einzelfall zu klären.

MDgt **Meißner** (MF): Wie Herr Brase beschrieben hat, haben wir einen Planungsprozess für alle Projekte, der unabhängig von haushalterischen Verfahrensfragen ist. Ein Projekt muss von der ersten Idee bis zum Ende durchgeplant werden. Das ist sozusagen die baufachliche Komponente. Beim öffentlichen Hochbau ist es aber so, dass zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich in der Leistungsphase 4, mit einer sehr aufwendigen Planung der Haushaltsunterlage in das haushalterische Verfahren gegangen wird. Bislang haben wir einen großen Umfang an Unterlagen erarbeitet und dann die Zustimmung des Haushaltsausschusses zur Zusammenfassung der Haushaltsunterlage erbeten.

In Zukunft wäre das Konzept ein anderes: Im Haushaltsaufstellungsverfahren - beraten durch den Haushaltsgesetzgeber - werden mit einer flächenquantitäts- und -qualitätsbezogenen Bedarfsforderung Kosten ermittelt und die Risiken entsprechend adäquat angesetzt, um dann mit hinreichend abgesicherten Kostengrößenordnungen über die entsprechende Laufzeit zu starten. Dieses Modell haben wir im Grunde für den Bereich der Hochschulmedizin konzipiert. Am Anfang gibt es eine - noch ungenaue - Planungsebene, die auf Flächen basiert und nicht im Detail schon bis zum Stromlaufplan reicht. Diese Planungen werden dann entsprechend mit Blick auf Risiken abgesichert. Aktuell sind das 50 %, weil das die Erfahrungswerte für einen Prozess sind, die sich etwa aus Risiken durch Preissteigerungen, aus Bedarfsforderungen oder dem Bestand ergeben. Diese Risiken treten fast immer auch ein - wie man immer wieder schmerzhaft feststellen muss.

Den Anfang macht zukünftig die Haushaltsaufstellung mit einer nach unserer Auffassung haushaltsverfahrenskonformen Zahl für eine Verpflichtungsermächtigung für das jeweilige Ressort, die über die Laufzeit die tatsächlichen Kosten abbildet und deswegen auch vom Haushaltsgesetzgeber beschlossen werden kann.

Worin liegt der Steuerungseffekt? Das Ressort muss sich zu diesem Zeitpunkt genau überlegen, womit diese durch das Ressort ausgelöste Bedarfsforderung innerhalb des Ressorthaushaltes sozusagen konkurriert. Die derzeit in zwei Bereichen erfolgende Diskussion findet dann innerhalb des Ressorts statt - so der Ansatz unserer Konzeption.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ohne VE hätten Sie recht. Aber der Entwurf sieht eine VE über die gesamte Laufzeit vor.

MDgt **Meißner** (MF): Aber auch diese VE muss vertreten werden. Die ist ja nicht nichts.

MR **Brase** (MF): Herr Thiele, zu Ihrer Bewertung der Zeitspanne: Sie haben völlig recht: Die kürzere Zeitspanne ist in erster Linie dem Umstand geschuldet, dass die Einbindung der Gremien - Landesrechnungshof und Haushaltsausschuss - nicht mehr wie bisher im konventionellen Landesbau stattfindet. Das ist vergleichbar mit Stiftungshochschulen, NPorts oder anderen selbstständigen Rechtspersonen in der mittelbaren Landesverwaltung. Auch für sie gelten die §§ 24 und 54 LHO nicht. Es bedarf an dieser Stelle nicht dieser Verfahrensschritte, womit es nicht zu einem Zeitverzug kommt. Am Ende ist das eine politische Frage, ob man auf dieser Art von Beteiligung beharrt und sie beibehalten will oder nicht. Diesbezüglich ist die durchgeführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchaus förderlich, weil dadurch einmal die Kosten offengelegt werden. Das ist dann eine Abwägungsfrage.

Falls ich zwischendurch „Überlassung“ statt „Miete“ gesagt habe: Wie ich vorhin kurz ausgeführt habe, arbeiten wir schon seit vielen Jahrzehnten - seit 2000 - in unserem bisherigen System verwaltungsintern mit Überlassungen gegenüber den Nutzern. Der Gesetzentwurf bezieht sich auf Miete, ein echtes Mietverhältnis mit echtem Geld. Deswegen gibt es auch die Verpflichtungsermächtigung und dann später, wenn das Mietverhältnis beginnt, eine echte Belastung in künftigen Kernhaushalten.

Ich komme zu Ihrer Frage nach der Umsatzsteuer. Grundsätzlich ist jede Vermietung erst einmal steuerbar, ganz gleich, ob sie privat oder etwa durch die NIA erfolgt. Die langfristige Vermietung von Grundstücken ist gemäß § 4 Nr. 12 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes steuerbefreit. Das ist völlig unabhängig von § 2b UStG - sofern er denn in Deutschland in Geltung tritt.

Andere Themen bezüglich der Umsatzsteuer betreffen die Baudienstleistungen im Rahmen der Organleihe. Durch die Organleihe wird das SBN sozusagen Bestandteil der NIA. An dieser Stelle liegt ein Innenumsatz vor, der nicht zur Steuerbarkeit führt. Er ist vergleichbar mit der Organleihe beim Bundesbau. Auch dort gibt es - selbst bei Geltung des § 2b UStG - kein umsatzsteuerliches Problem. Die Bestellung von Erbbaurechten gemäß § 4 Nr. 12 Buchst. c UStG ist ebenfalls ausdrücklich steuerbefreit.

Zu Ihrer zweiten Frage: Die Steuerbefreiung im Hinblick auf die Grunderwerbsteuer tritt nach § 4 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz ein, da die Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der NIA nicht überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art dient - die Begrifflichkeit „Betrieb gewerblicher Art“ im Grunderwerbsteuergesetz rekurriert eins zu eins auf die ertragssteuerliche Definition. Das haben wir im Hinblick auf die Ertragssteuer intensiv geprüft. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die NIA in der geplanten Konstruktion reine Vermögensverwaltung betreibt und kein Betrieb gewerblicher Art ist und dass der genannte Steuerbefreiungstatbestand einschlägig ist.

Das - gerade auch die skizzierte ertragssteuerliche Auswirkung - ist auch ein Grund, warum bei unseren Überlegungen die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts in den Fokus gerückt ist und Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hat. Wir haben natürlich betrachtet, welche anderen Organisationsformen möglicherweise auch in Betracht kommen könnten - Kapitalgesellschaften, Stiftungen etc. Alle anderen Varianten führen insbesondere auch unter steuerlichen Aspekten immer zu deutlichen Nachteilen im Vergleich zu einer Anstalt des öffentlichen Rechts, sodass wir diese Organisationsform präferieren.

Zu Ihrer vierten Frage: Bei Wirtschaftlichkeitsvergleichen stellt sich immer die Frage, welche Aspekte man miteinander vergleicht. Natürlich ist jede Umsetzung mit geschenktem Geld ohne Zinsbelastung günstiger als eine mit aufgenommenem Geld - das ist eine Binsenweisheit. Daher kann man an dieser Stelle auch nur das Bauen in der NIA mit Kreditaufnahme und Zinsbelastung mit dem Bauen im Landesbau mit Kreditaufnahme und Zinsbelastung vergleichen. Alles andere wäre ein Vergleich von Äpfel und Birnen.

Noch eine Anmerkung zu Ihren Ausführungen zu § 34 Abs. 1 LHO - Beginn der Erbbauverzinsung: Herr Thiele, Sie haben vollkommen recht: Grundsätzlich wäre die Erbbauverzinsung mit Bestellung des Erbbaurechts in Gang zu setzen. Deswegen haben wir im Gesetzentwurf ausdrücklich diese Ausnahme als Lex specialis formuliert. Der Hintergrund ist, dass die NIA in der Anlaufphase nicht mit diesen zusätzlichen Kosten belastet werden soll, die im Zweifel wiederum durch Trägerkapitalzuschüsse oder Ähnliches auszugleichen wären. Um diesen Rechte-Tasche-linke-Tasche-Effekt zu vermeiden, haben wir für die Zeit bis zum Beginn eines Mietverhältnisses ganz bewusst auf die Erbbauverzinsung verzichtet. Generell ist aber festzuhalten, dass bei einer Laufzeit von 33 Jahren und einer Verzinsung in Höhe von 4 % der Mittelrückfluss an das Land höher ist, als die Grundstückskosten insgesamt betragen haben. Daher kommt das Land bei einer monetären Gesamtbetrachtung noch auf ein leichtes Plus.

MDgt'in **Breusing** (LRH) trägt die folgende **Stellungnahme des Landesrechnungshofs** vor:

Ich danke für die Gelegenheit, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf für den Landesrechnungshof Stellung zu nehmen.

Das Thema, um das es heute geht, ist auch für uns als Finanzkontrolle des Landes von hoher Bedeutung. Es beschäftigt den Baubereich meiner Abteilung bereits seit vielen Jahren. Mehrfach haben wir bestehende Mängel - auch in diesem Ausschuss - angesprochen und Veränderungen gefordert. Insofern begrüßen wir, dass die Landesregierung nun nach Wegen sucht, die dringend erforderliche Sanierung und Modernisierung des Gebäudebestands des Landes zu beschleunigen. Aber nach unserer Überzeugung wird das mit der NIA nicht gelingen.

Wir möchten Ihnen daher gleich zu Beginn Ihrer Beratungen unsere Einschätzung erläutern. Sie basiert auf den Informationen, die wir dem Gesetzentwurf entnehmen konnten, verschiedenen Gesprächen mit dem Finanzministerium und der Sichtung weiterer Unterlagen, insbesondere des Business Case der NIA und der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Finanzministeriums.

Bevor ich unsere Gründe erläutere, möchte ich auf die von der Landesregierung aufgestellte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur NIA eingehen. Hierzu haben wir einige Fragen.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO geben vor, dass Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen Aussagen zu relevanten Lösungsmöglichkeiten und deren Nutzen und Kosten enthalten müssen. Eine Aussonderung, also Nichtbetrachtung von Handlungsalternativen, ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

Wir haben uns die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung angesehen und möchten Sie hier auf zwei aus unserer Sicht entscheidungsrelevante Punkte hinweisen:

Erstens halten wir fest, dass die Landesregierung die Rechtsform des Landesbetriebs als Alternative nicht betrachtete. Das ist aus unserer Sicht nicht nachzuvollziehen, da andere Bundesländer diese bereits als Rechtsform für ihre Bau- und Liegenschaftsgesellschaften gewählt haben. Nach unserer Einschätzung würde der Landesbetrieb viele der gewünschten Merkmale erfüllen und darüber hinaus auch viele der zu umschiffenden Probleme nicht verursachen. Hierzu gehören die steuerlichen Probleme und die Einräumung von Erbbaurechten. Auf der anderen Seite könnte der Landesbetrieb doppisch buchen und damit die gewünschte Transparenz ermöglichen. Ein Blick nach Brandenburg zeigt, dass auch die Umsetzung eines Mieter-Vermieter-Modells für einen Landesbetrieb möglich wäre.

Natürlich könnte man beim Landesbetrieb auch Nachteile sehen: Landesbetriebe sind rechtlich unselbstständig und unterliegen damit genau wie das Land der Schuldenbremse. Die NIA als Landesbetrieb könnte somit keine Kredite zur Finanzierung ihrer Aufgaben aufnehmen. Aus unserer Sicht wäre dieses Argument allerdings in Anbetracht der grundgesetzlichen Lockerungen der Schuldenbremse nicht mehr stichhaltig.

Aber wie gesagt - das ist der Kern der Kritik -: Wir können hier nur spekulieren, weil die Landesregierung sich zum Landesbetrieb nicht positioniert hat. Wir halten es aber für erforderlich - gerade auch in Anbetracht der Bedeutung des Vorhabens -, alle Alternativen zu betrachten.

Zweitens. Die Landesregierung hat in der Wirtschaftlichkeitsberechnung lediglich den Ist-Zustand und die Variante NIA gegenübergestellt. Der einzige Unterschied ist eine Verkürzung der Bauzeit um elf Monate. Diese Zahl begründete das MF mit Erfahrungswerten. Die gibt es sicherlich auch, allerdings werden dabei aktuelle Entwicklungen außer Acht gelassen.

So hat die Landesregierung am 17. Juni mit der Geschäftsprozessoptimierung im SBN beschlossen, Baumaßnahmen zukünftig im zweistufigen Verfahren durchzuführen. Damit würden die langen Abstimmungs- und Prüfzeiten mit dem NLBL entfallen. Das MF preist somit als einzigen monetären Vorteil eine Zeitersparnis ein, die es nach dem Willen der Landesregierung zukünftig auch im klassischen Verfahren geben wird.

Zudem würde diese vermeintliche Zeitersparnis lediglich bei Maßnahmen für große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten greifen. Bei den Sanierungsmaßnahmen gibt es diese Abstimmungs- und Prüfungsprozesse nicht. Dieser Aspekt wurde in der Wirtschaftlichkeitsberechnung jedoch nicht berücksichtigt.

Aus Sicht der Finanzkontrolle vertreten wir zusammenfassend die Auffassung, dass die NIA auf dieser Basis nicht entscheidungsreif ist, weil die Wirtschaftlichkeit des Gesetzgebungsvorhabens nicht hinreichend belegt ist. Die Annahmen in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind überholt und müssen überarbeitet werden.

Wir sind uns einig, dass die Planungs- und Bauprozesse im Land verschlankt und beschleunigt werden müssen; dies haben wir hier im Ausschuss schon hinreichend diskutiert. Daher treibt uns neben den Wirtschaftlichkeitsaspekten vor allem die Frage um, ob die NIA in ihrer Ausgestaltung geeignet wäre, die Probleme in der Bau- und Liegenschaftsverwaltung zu lösen. Wir sehen dies kritisch, auch wenn es durchaus positive Ansätze gibt:

So soll mit der NIA ein Mieter-Vermieter-Modell installiert werden, bei dem Teile der Mieten zweckgebunden für die Bauunterhaltung zur Verfügung stehen sollen. Des Weiteren soll es für

die Baumaßnahmen der NIA eine einfachere Veranschlagung im Haushalt geben und auf die Vorlage jeder einzelnen Baumaßnahme hier im Ausschuss verzichtet werden. Beide Punkte haben wir in den vergangenen Jahren bereits im Rahmen unserer Prüfungen gefordert. Insofern sehen wir durchaus gute Ansätze im Gesetzentwurf.

Aber die Hauptprobleme - nämlich die mangelnde Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Bauverwaltung, Liegenschaftsverwaltung und den nutzenden Verwaltungen - werden mit dem Konstrukt NIA nicht beseitigt. Wir werden morgen im Unterausschuss „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ genau diese Themen in unseren Beiträgen zum Hochschulneubau der HAWK und zur Landesliegenschaftsfondsverwaltung erörtern. Es geht um Steuerungs- und Entscheidungsprobleme im Vorfeld der Bauanmeldung bei der Abstimmung der Bedarfe, die eine wirtschaftliche und effektive Planung fast unmöglich machen.

Unstrittig ist, dass es hier dringend Reformen bedarf. Die NIA wird diese aber nicht lösen. Sie erhält ja den Bauauftrag erst dann, nachdem genau diese Schnittstellenprobleme durchlaufen sind, nämlich wenn ein Baubedarf definiert und genehmigt ist. Auch mit der NIA haben wir weiterhin die klassische Bauverwaltung und daneben die Liegenschaftsverwaltung. Beide arbeiten genau so wie bisher auch. Uns ist insofern nicht klar, wie sich unter diesen Vorzeichen etwas verbessern sollte. Die dringend notwendige Reform wird allein mit der NIA nicht gelingen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass sich die NIA durch ihre Mieteinnahmen selbst trägt - ein Ansatz, den wir positiv bewerten. Doch aktuell sind die Mittel für die Mieten im Haushalt nicht vorhanden und würden somit zu zusätzlichen Belastungen führen. Die Landesregierung beabsichtigt, als Kompensationsmaßnahme die Baumittel um 100 Mio. Euro zu kürzen. Das hat aber negative Folgen für den Erhalt des landeseigenen Gebäudebestands.

Dazu ein konkretes Beispiel: Im aktuellen Haushalt stehen im Einzelplan 20 lediglich rund 250 Mio. Euro für Baumaßnahmen zur Verfügung. Für die Bauunterhaltung sind davon 120 Mio. Euro vorgesehen. Mit Blick auf den Sanierungsstau von rund 1,2 Mrd. Euro ist das nur ein Bruchteil der benötigten Summe, sozusagen der Tropfen auf den heißen Stein. Und an dieser Stelle beabsichtigt die Landesregierung, noch um 100 Mio. Euro zu kürzen.

Zudem wären die Mieten, die die NIA zur Kostendeckung erzielen müsste, im Vergleich zum freien Markt um ein Vielfaches höher. Wir haben das einmal über den Daumen hochgerechnet: Für ein Verwaltungsgebäude sind wir dabei auf eine Monatsmiete von rund 150 Euro/m² im Vergleich zu aktuellen Mieten in Hannover von rund 15 Euro/m² gekommen. Das könnte also eine teure Lösung sein.

Unser Resümee bis hierhin lautet, dass die Wirtschaftlichkeit der NIA nicht ausreichend belegt ist und dass die NIA die eigentlichen Probleme der Bauverwaltung nicht lösen kann.

Ein dritter Punkt kommt hinzu: Wir sehen die Ausgestaltung der NIA auch vor dem Hintergrund der Schuldenbremse kritisch. Klar ist, dass die Schuldenbremse für die NIA als Anstalt des öffentlichen Rechts zunächst einmal nicht gilt. Die Schuldenbremse bindet nur das Land einschließlich seiner rechtlich unselbstständigen Sondervermögen und Landesbetriebe. Dies schließt jedoch eine Umgehung der Schuldenbremse nicht aus. Da Umgehungstatbestände gesetzlich nicht geregelt sind, müssen wir eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls vornehmen. Da-

bei ist die Frage zu beantworten, ob sich das Land die Schulden der eigenen Ausgliederung zu rechnen lassen muss, weil das Land, wirtschaftlich betrachtet, für Zins und Tilgung selbst aufkommt.

Bei dieser wirtschaftlichen Betrachtung der Ausgestaltung der NIA spielt naturgemäß zunächst die Frage eine Rolle, ob eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorliegt, die die Wirtschaftlichkeit der NIA für das Land bestätigt. Hier haben wir also den ersten Stolperstein, da das, wie bereits erwähnt, aus unserer Sicht nicht der Fall ist.

Hinzu kommen weitere Aspekte, die die besondere wirtschaftliche Verflechtung zwischen NIA und Land deutlich machen: Das Land ist einziger Vertragspartner der NIA. Über die Mietzahlungen kommt das Land für alle Aufwendungen der NIA auf, also auch für die Kreditverbindlichkeiten. Zudem übernimmt das Land für die NIA umfangreiche Garantien und vor allem die Gewährträgerhaftung. Das bedeutet, dass das Land im Ergebnis für alle Verbindlichkeiten der NIA, also auch die Kreditverbindlichkeiten, haftet.

Das erklärte Ziel der Landesregierung, für mehr Transparenz des Ressourcenverbrauchs und der Bauunterhaltungsbedarfe zu sorgen, begrüßen wir ausdrücklich. Als ausschlaggebenden Grund für die Errichtung der NIA halten wir dieses Motiv jedoch nicht für ausreichend. Außerdem verstehen wir nicht, warum die Landesregierung dieses Ziel nur für die NIA verfolgt. Wir halten auch für alle anderen Liegenschaften des Landes eine höhere Transparenz für sinnvoll.

Im Übrigen meinen wir, dass das Land hier zwar die richtigen Probleme angehen will, allerdings nicht mit den richtigen Maßnahmen. Ursache für die mangelhafte Bauunterhaltung ist nicht eine fehlende Transparenz. Es ist schlicht die Tatsache, dass in den vergangenen Jahren zu wenig Bauunterhaltungsmittel zur Verfügung gestellt wurden. Das hätte man auch anders entscheiden können. Die daneben ursächlichen Umsetzungsprobleme in der Bau- und Liegenschaftsverwaltung werden durch die NIA gar nicht angegangen. Darüber hinaus ist aus unserer Sicht äußerst zweifelhaft, dass ein wirtschaftlicheres und sparsameres Verhalten der Nutzer allein durch mehr Transparenz des Ressourcenverbrauchs erreicht werden kann. Auch hier wäre eine konsequente Steuerung durch die Landesregierung deutlich vielversprechender.

Für uns schlägt die Waage im Ergebnis zu Ungunsten des Landes aus. Übrig bleibt nur ein Grund für die Errichtung der NIA, und das ist die Kreditaufnahme. Aus unserer Sicht reicht das aber nicht und ist in Anbetracht der Spielräume, die sich aus der grundgesetzlichen Lockerung der Schuldenbremse ergeben, auch gar nicht nötig. Wir sehen hier somit ein deutliches Risiko einer Umgehung der Schuldenbremse. Wir raten Ihnen dringend, dieses Risiko nicht einzugehen.

Vor dem Hintergrund des soeben Gesagten können wir Ihnen nach aktuellem Stand nicht empfehlen, die NIA, wie von der Landesregierung vorgeschlagen, zu beschließen. Sie wird dem Land nicht helfen, bedarfsgerechter, schneller und wirtschaftlicher zu bauen. Stattdessen könnte sie zur Folge haben, dass das Land unterm Strich draufzahlt, Risiken und Nebenwirkungen inklusive.

Mindestens halten wir es für erforderlich, dass die Landesregierung Ihnen für eine Beschlussfassung das Ergebnis einer aktualisierten und ergänzten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur NIA vorlegt. Aber wie ich bereits ausgeführt habe, wird auch die Aktualisierung der Wirtschaftlichkeitsberechnung nichts an den bestehenden Problemen im Planungs- und Bauprozess ändern.

Daher möchten wir Ihnen empfehlen, vorrangig einen anderen Weg weiterzuverfolgen, den die Landesregierung bereits begonnen hat: die Geschäftsprozessoptimierung des SBN. Diese hat das Kabinett eine Woche nach dem Beschluss zur NIA auf den Weg gebracht. Wie bereits erläutert, beabsichtigt das Land dabei die Einführung der Zweistufigkeit und damit den Wegfall der internen Abstimmungs- und Prüfprozesse im SBN. Wir raten dringend an, dass die Landesregierung diesen Weg konsequent zu Ende geht und dabei folgende zusätzliche Aspekte betrachtet:

- die systematische Zusammenarbeit der Bauverwaltung mit der Liegenschaftsverwaltung, um das komplette Unterbringungsmanagement in gemeinsamer Verantwortung zu begleiten,
- die Einführung des Mieter-Vermieter-Modells für alle Gebäude des Landes und damit die Generierung von zweckgebundenen Mieteinnahmen für die Gebäude und schlussendlich
- die Vorlage eines Investitionsplans, der im Zuge der Haushaltsplanberatungen von Ihnen beschlossen wird und der alle Baumaßnahmen enthält: die neu geplanten, die laufenden und die abgerechneten Maßnahmen mit dem jeweiligen Kosten- und Leistungsstand. Damit hätten Sie das erste Mal einen tatsächlichen und umfassenden Überblick über die Bautätigkeiten des Landes.

Wir sind optimistisch, dass sich damit etwas sichtbar im Land bewegen würde, und zwar einfacher, schneller und günstiger, als es über die NIA möglich wäre.

So viel zu unserer ersten Einschätzung zu Beginn Ihrer Beratungen. Wir sind auf den weiteren Verlauf der Beratungen gespannt und werden diese gern weiter konstruktiv begleiten.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Auch wenn man die rechtliche Frage ausgeklammert - man kann mit Blick auf das Gutachten darüber streiten, ob man es wie der Landesrechnungshof so beurteilt, dass es sich hierbei um einen Umgehungstatbestand mit Blick auf die Schuldenbremse handelt -, muss man schon faktisch feststellen, dass sich die Landesregierung mit der NIA eine zusätzliche Möglichkeit schafft, Kredite aufzunehmen. Bisher mussten Sie alle Hochbaumaßnahmen aus dem Hochbautitel des Landeshaushaltes unter den Kautelen der Schuldenbremse finanzieren - das gilt auch für die jetzt veränderten Regelungen - und sich entsprechende strukturelle Verschuldung anrechnen lassen. Das unterlag insofern also einer Begrenzung. Wenn Sie diesen Bereich jetzt herauslösen und durch Mieten finanzieren, dann verschaffen Sie sich damit zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des „Konzerns Land“ - um es einmal so zu nennen -, zu dem auch diese Anstalt gehören würde.

Im Haushalt soll eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung ausgebracht werden. Daran wird deutlich, dass Sie damit ein schuldrechtliches Verhältnis eingehen, das bedient werden muss. Die Anstalt ist nicht allein auf dieses Bedienen angewiesen, ansonsten würden Sie die VE nicht ausbringen. Somit ist klar, dass die Anstalt ohne eine dauerhafte schuldrechtliche Verpflichtung des Landes, die Verbindlichkeiten in Form von Mieten zu bedienen, nicht funktionieren würde.

Im kommunalen Bereich werden ÖPP-Projekte - die ähnlich funktionieren, aber keine eigenen Anstalten der Kommunen sind - in der Doppik als schuldrechtliche Verhältnisse mit ausgewiesen, was auch richtig ist.

Ich stelle fest: Egal, ob das Ganze rechtlich zulässig ist oder nicht - Sie schaffen sich zunächst einmal zusätzliche Möglichkeiten zur Neuverschuldung, obwohl Sie schon von allen Möglichkeiten, die die Lockerung der grundgesetzlichen Schuldenbremsenregelung bereitstellt, Gebrauch machen und eine zusätzliche strukturelle Neuverschuldung in Höhe von 1,4 Mrd. Euro eingehen.

In der Frage, ob das einen Steuerungseffekt haben wird, bin ich ganz beim Kollegen Thiele. Wenn Sie wirklich einen Steuerungseffekt erzielen wollten, sollten Sie zunächst einmal die Mieten für all die Räumlichkeiten erheben, die der Landesliegenschaftsfonds den Nutzern überlässt. Diese Mittel könnten Sie - zumindest budgetiert - in den Haushalt einstellen. Eine Budgetierung würde funktionieren, wenn man jährlich darüber entscheiden könnte, ob Gebäude, die man nicht mehr benötigt, vermietet. Seien wir mal ehrlich: Wenn ein Gefängnis gebaut werden soll, werden die entsprechenden künftigen Monatsmieten nicht im Justizetat eingespart, sondern im Rahmen der Haushaltsaufstellung wird eine Verpflichtungsermächtigung verhandelt und in den Haushaltsplan geschrieben. Diese wird in den nächsten 30 Jahren auch nicht wieder thematisiert, weil sie mit einem Ablaufgitter etatisiert und damit verankert ist und somit für jeden künftigen Ressortminister natürlich erst einmal als gesetzt gilt.

Es handelt sich hierbei, wie gesagt, um ein Modell zur Generierung zusätzlicher Schulden. Im Übrigen glaube ich nicht, dass Sie die wirtschaftlichen Effekte, die Sie glauben, mit diesem Steuerungsmechanismus erzielen zu können, erreichen werden.

Ich möchte abschließend zu einem bestimmten Aspekt nachfragen. Im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen stand einmal im Raum, dass Gebäudeflächen in den nächsten Jahren reduziert werden sollen. Wie verhält sich das in Bezug auf die vorliegende Möglichkeit, Gebäudeflächen zu schaffen und auf einem anderen Weg als bisher zu finanzieren? Inwiefern soll die NIA in diesen Steuerungsprozess eingebunden werden?

MDgt **Meißner** (MF): In der Tat gibt es einen Beschluss der Landesregierung zum Abbau von Büroflächen in einer Größenordnung von 10 %, auch aufgrund veränderter Arbeitsmodelle und der faktischen Flächennutzung in den Landesliegenschaften insgesamt. Dieser Beschluss umfasst letztendlich alle Nutzungen des Landes und ist natürlich auch bei Projekten, für die neue Flächen benötigt werden, weil nicht alles in Bestandsliegenschaften abgebildet werden kann, zu berücksichtigen. Gegebenenfalls muss ressortintern nachgewiesen werden, dass entsprechende Flächenreduzierungen über den gesamten Ressortbereich hinweg abgebildet werden.

Abg. **Björn Meyer** (SPD): Ich möchte den Landesrechnungshof fragen, wie sich die genannte Hochrechnung von 150 Euro/m² im Verhältnis zu 15 Euro/m² ergibt. Das ist ja eine doch erhebliche Diskrepanz. Dieser Wert ergibt sich aus einer Hochrechnung auf 33 Jahre?

MDgt'in **Breusing** (LRH): Wie ausgeführt, handelt es sich dabei um einen Überschlag. Ausgegangen sind wir von einem Verwaltungsgebäude mit 1 200 m² Nutzfläche, Investitionskosten von 20 Mio. Euro und 1,2 % Bauunterhaltung pro Jahr. Somit kommt man - wie gesagt, grob überschlägig gerechnet - auf eine Monatsmiete von 147,22 Euro.

ORnR'in **Hayek-Fischer** (LRH): Um das zu ergänzen: Wir haben die Zinsen berücksichtigt und sind von 33 Jahren ausgegangen, nach denen sich laut Gesetzentwurf die komplette Investition, die Verwaltungskosten und die Bauunterhaltungskosten amortisiert haben müssen. Die 15 Euro/m²

für Hannover ergeben sich aus dem aktuellen Mietspiegel der Stadt. Das entspricht den durchschnittlichen Preisen, die hier für ein Verwaltungsgebäude erzielt werden.

Abg. **Björn Meyer** (SPD): Wie kommen Sie auf 20 Mio. Euro Baukosten?

ORnR'in **Hayek-Fischer** (LRH): Das ist eine gegriffene, aber realistische Zahl. Bei einem Verwaltungsgebäude mit einer Nutzfläche von 1 200 m² kann man von 20 Mio. Euro ausgehen. Es könnten natürlich auch 21 Mio. Euro oder etwas weniger sein. Es ist eine Annahme, um überhaupt eine Größenordnung für die entsprechenden Mietpreise errechnen zu können.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Danke an den Landesrechnungshof für seine Stellungnahme.

Ich möchte an den Punkt der Wirtschaftlichkeit einer solchen Vorgehensweise anknüpfen, die offensichtlich nicht vollumfänglich geprüft wurde - das hat der Landesrechnungshof ausgeführt -, sondern nur bezogen auf den Status quo im Vergleich zu einer möglichen Variante.

Ich habe gestern mit dem Vertreter einer großen deutschen Versicherung gesprochen, die momentan prüft, hier in Hannover neu zu bauen. Die Neubauvariante hat einen - weil Neubau in exponierter Lage - etwas höheren Quadratmetermietzins von 17,50 Euro/m². Wir sind also, wenn es um ein Bauträgerprojekt ginge, weit entfernt von dem, was hier zu errechnen wäre.

Das zeigt - das ist, glaube ich, ein entscheidender Punkt -, dass die Begründung der Landesregierung für das jetzt angestrebte Vorgehen, dass es nämlich darum geht, wirtschaftliches Handeln zu ermöglichen, nicht trägt. Denn wirtschaftliches Handeln würde bedeuten, dass man alle Alternativen in die Prüfung einbezieht - neben der adressierten Landesgesellschaft beispielsweise auch eine Bauträgervariante -, was aber nicht erfolgt ist.

Das legt zumindest nahe, dass die Begründung der Landesregierung, dass es bei diesem Gesetz im Kern um eine Verbesserung des wirtschaftlichen Handelns geht, am Ende des Tages nicht trägt, was wiederum verfassungsrechtlich problematisch wäre. Denn die Kreditfinanzierung der NIA kann verfassungsrechtlich nur dann tragfähig sein, wenn die Begründung für ihre Errichtung trägt und nicht die Kreditfinanzierung ist.

Mein persönlicher Eindruck ist erstens, dass Sie bei der Begründung der Errichtung mit einer Vergleichsvariante des Status quo gerechnet haben, die überholt ist; das wurde eben ausgeführt. Zweitens haben Sie keine umfassende Alternativenprüfung vorgenommen, sondern nur eine sehr punktuelle, gezielte, nämlich mit Blick auf die politisch gewollte Errichtung einer solchen Liegenschaftsgesellschaft. Dabei haben Sie gar nicht den Nachweis wirtschaftlichen Handelns geführt, dieses aber zur Begründung herangezogen, um eine Gesellschaft zu errichten, die das tut, was der Kollege Hilbers schon ausgeführt hat: den Landeshaushalt entlasten, um zusätzliche Kreditfinanzierung zu ermöglichen. Um nichts anderes geht es.

Das kann man auch schon daraus ersehen, dass auch das im vergangenen Jahr beauftragte Rechtsgutachten ausschließlich diese Frage adressiert und die Gesellschaftsformen, die in Frage kämen, und Ähnliches völlig außen vor gelassen hat. Es wurde nur die Frage adressiert: Wie kann man eine solche Gesellschaft errichten - mit der Zielsetzung, sie kreditzufinanzieren, ohne die Verfassung zu brechen? Es steht sogar in der Einleitung des Gutachters, dass das die Fragestellung ist und andere Aspekte - Wirtschaftlichkeit usw. - gar nicht an ihn gerichtet und insofern auch nicht betrachtet wurden.

Wenn das so ist, müssen sich die Landesregierung - der Minister ist leider zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes gegangen -, aber auch die sie tragenden Fraktionen den Vorwurf gefallen lassen, dass sie hiermit einen Umgehungstatbestand schaffen, um sich neben den neuen und bisher schon über die Konjunkturkomponente bestehenden Möglichkeiten weitere Möglichkeiten zur Kreditfinanzierung zu geben, und damit dem Landeshaushalt mittel- und langfristig Schaden zufügen. Denn diese Kredite schaffen neben den ohnehin schon zu tragenden Zinsbelastungen zusätzliche, die dann „Miete“ genannt werden, aber in Wahrheit nichts anders sind als Zinsen.

MDgt Soppe (MF): Damit keine Missverständnisse entstehen: Herr Thiele, Sie haben argumentiert, dass das in Auftrag gegebene Gutachten von vornherein die Zielsetzung hatte, auf dieser Grundlage die Schuldenbremse zu umgehen. Die Landesregierung lässt natürlich nur solche Fragestellungen extern begutachten, bei denen sie der Auffassung ist, sie nicht in eigener Verantwortung verbindlich und abschließend klären zu können.

Den Umstand, dass der externe Gutachter nicht beauftragt wurde, weitergehende Szenarien zu untersuchen, dahin gehend umzudeuten, dass das Gutachten von vornherein tendenziös ist, halte ich für problematisch. Vielmehr hat die Landesregierung eine Konzeption entwickelt, was sie sozusagen mit Bordmitteln konnte. Natürlich ist dabei - das ist nicht zu bestreiten - auch die Fragestellung aufgekommen, wie es sich hier mit der Schuldenbremse verhält. Deswegen ist die erarbeitete Konstruktion in genau diesem Punkt noch einer externen Begutachtung unterzogen worden. Dass keine Begutachtung von Alternativszenarien in Auftrag gegeben wurde, hat vielmehr etwas mit § 7 LHO zu tun, demgemäß sozusagen nicht für alles Mögliche externe Begutachtungen beauftragt werden dürfen.

Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE): Ich danke dem MF und dem Landesrechnungshof für ihre Ausführungen.

Gerade der Landesrechnungshof hat in den letzten Jahren auf die Bedarfe für Bauunterhaltung, Sanierung usw. hingewiesen, die bei Weitem nicht abgedeckt sind - auch nicht durch die Reform der Schuldenbremse und das Sondervermögen auf Bundesebene. Der Finanzbedarf ist deutlich höher. Insofern handelt es sich hier um eine politische Entscheidung. Für meine Fraktion kann ich sagen, dass wir da etwas entspannter sind. Es geht hier, wenn ich es richtig sehe, nicht um einen kompletten Systemwechsel, sondern es wird ein neues Instrument hinzugefügt, das wir ausprobieren können - zunächst am Beispiel einer JVA, das im Plenum schon vorgestellt wurde. Wir sind insofern deutlich offener dafür, diesen Weg genau so einzuschlagen.

Grundsätzlich möchte ich unserem MF in dieser Sache mein Vertrauen aussprechen. Es ist nicht dafür bekannt, spontane und ungeprüfte Vorschläge zu machen, sondern hat einen anderen Ruf. Unnötige Risiken einzugehen, gehört eher nicht dazu. Vielleicht kann heute oder später noch ausgeführt werden, wie genau die Prüfung anderer Modelle ablief. Ich glaube, wie gesagt, nicht, dass dieser Vorschlag spontan gemacht wurde. Das würde meinem bisherigen Bild von dem Ministerium widersprechen.

Formale Verstöße kann ich nicht erkennen; dazu wurde auch schon vorgetragen.

Was die errechneten Mieten angeht - der Faktor der Abweichung ist ziemlich hoch -, wäre eine Aufklärung über die Berechnungsgrundlage durchaus wünschenswert. Auch für mich gibt es da

noch Fragezeichen. Ich frage mich, ehrlich gesagt, wie im privaten Bereich unter diesen Bedingungen überhaupt Gebäude wirtschaftlich errichtet werden können, wenn die Mieten dort nur ein Zehntel betragen. Das erschließt sich mir nicht.

Insgesamt halte ich dieses Vorhaben, wie gesagt, für ein gutes Instrument. Ich sehe es als eine Chance, die wir parallel ergreifen sollten, um die angesprochenen Probleme - ich habe den Finanzbedarf angesprochen; ich habe da eine andere Einschätzung als der Landesrechnungshof - lösen zu können.

MDgt **Soppe** (MF): Frau Breusing, Sie sprachen von einer Kürzung um 100 Mio. Euro, was ich nicht nachvollziehen kann. Der Haushaltsplanentwurf und die Mipla sind zwar noch nicht veröffentlicht - insofern ist es schwierig ist, darüber zu spekulieren -, aber ich kann bereits vorwegnehmen, dass mir eine solche Kürzung nicht bekannt ist. Daher stellt sich mir die Frage, wie diese Annahme begründet ist.

MDgt'in **Breusing** (LRH): Dabei handelt es sich laut Gesetzesbegründung um eine Annahme im Rahmen des Business Case. Darin ist von „100 Millionen Euro voll und langfristig kreditfinanziertem Investitionsvolumen“ die Rede, „die Bauinvestitionen im Kernhaushalt in entsprechender Höhe ersetzen“.

MDgt **Meißner** (MF): Dabei handelt es sich nur um eine systematische Verlagerung der Investitionen. Wenn man unterstellt, dass 100 Mio. Euro im Kernhaushalt des Landes veranschlagt sind und in diesem Umfang Projekte im Rahmen der NIA wahrgenommen werden sollen, dann ist klar, dass diese 100 Mio. Euro nicht an beiden Stellen benötigt werden. Das hat mit haushalterischer Konkretisierung, also der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2026 usw., erst einmal nichts zu tun. Es geht lediglich um die logische Systematik: Man muss sozusagen nicht an zwei Stellen dasselbe tun. Das ist der Hintergrund für die in der Gesetzesbegründung genannte Summe von 100 Mio. Euro.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Diesen und Herrn Soppes obigen Ausführungen entnehme ich, dass im Haushaltsplanentwurf 2026 keine Reduzierung der Baumittel um 100 Mio. Euro vorgesehen ist. Das bedeutet, dass diese Mittel zusätzlich im Haushalt zur Verfügung gestellt werden, was wiederum den Eindruck verstärkt, dass es hier nicht darum geht, die Ministerien der Landesregierung zu wirtschaftlichem Handeln mit Blick auf ihre Einzelpläne anzuhalten, sondern dass die erforderlichen Mittel zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Und zwar werden sie mit Verpflichtungsermächtigungen quasi im Vorgriff auf die Zukunft zusätzlich zur Verfügung gestellt. Daraus ergibt sich kein wirtschaftlicher Handlungsdruck. Ein solcher ergäbe sich nur aus der Kenntnisnahme von Zahlen in der Hoffnung, dass das irgendjemanden beeindrucken könnte, ohne dass ein wirtschaftlicher oder haushalterischer Zwang entstünde.

Eine Budgetierung wäre also an dieser Stelle das geeignetere Instrument im Vergleich zu dem gewählten. Das verstärkt den Eindruck, dass die Begründung der Landesregierung - das ist eine politische Bewertung meinerseits - vorgeschoben ist. Das eigentliche Handlungsziel, nämlich die Aufnahme zusätzlicher Kredite, wird in der Hoffnung begründet, dass das Ganze am Ende verfassungsrechtlich trägt.

Ich habe vier konkrete Prüfbitten an den GBD mit Blick auf die weitere Gesetzesberatung.

Erstens gehe ich davon aus, dass auch der GBD die Verfassungskonformität der Kreditaufnahme

der Gesellschaft prüfen wird, auch mit Blick auf die Fragestellung, unter welchen Kautelen man zu einem Umgehungstatbestand käme und wie groß die Gefahr ist, dass ein solcher mit diesem Gesetz möglicherweise erfüllt ist.

Zweitens bitte ich den GBD um eine steuerliche Prüfung der von mir schon adressierten Risiken mit Blick auf eine mögliche Umsatzsteuerpflicht. Ich hätte neben der Bewertung der Landesregierung gern die Meinung des GBD dazu.

Gleiches gilt - drittens - für die Frage, ob es sich hierbei um eine Anstalt des öffentlichen Rechts handelt. Die NIA soll als solche gegründet werden, aber ist es sie eigentlich auch? Denn zumindest aus unserer Perspektive soll die Gesellschaft nichts zu tun, was nicht jede private Bauträgergesellschaft auch tun könnte. Der Charakter dieser Gesellschaft ist inhaltlich exakt der eines privatwirtschaftlichen, marktgängigen Unternehmens. Alle Dienstleistungen, die von der Gesellschaft angeboten werden sollen, werden auch im privaten Bereich angeboten. Ich bitte darum, zu betrachten, ob sich allein aus der gesetzlichen Beschränkung, dass es lediglich ein Binnenverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Land Niedersachsen gibt, der Charakter einer Anstalt des öffentlichen Rechts herleiten lässt. Denn davon hängt wiederum ab, ob es zu einer Grunderwerbsteuerpflicht kommen könnte.

Der vierte Punkt ist die Frage der Komptabilität dieses Gesetzes mit § 34 Abs. 1 LHO. Zwar soll hiermit eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, aber diese würde ja nicht die Landeshaushaltsordnung außer Kraft setzen, sondern neben dieser gelten. Ich möchte sichergehen - das sollte unser aller Anspruch sein -, dass hiermit nicht nebeneinander stehendes, Streitiges Landesrecht geschaffen wird.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD): Die Frage einer möglichen Umgehung der Regelungen der Schuldenbremse mit Blick auf die Kreditaufnahmemöglichkeit haben wir bereits intensiv geprüft und uns mit unseren Vorüberlegungen dazu an das MF gewandt. Über diesen Punkt werden wir sicherlich noch diskutieren. Ich kann aber bereits vorwegnehmen, dass wir hierin tendenziell ähnlicher Auffassung sind wie der Landesrechnungshof.

Zu einer steuerlichen Prüfung zum Thema der Umsatzsteuerpflicht führen wir gerne im Rahmen unserer schriftlichen Vorlage zu dem Gesetzentwurf aus.

Was den Status einer Anstalt des öffentlichen Rechts angeht, kann der Landesgesetzgeber gesetzlich regeln, dass eine bestimmte Einrichtung eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist. Es gibt in dieser Hinsicht keine Umgehungs- oder Formmissbrauchstatbestände. In § 89 BGB ist ein Kanon von juristischen Personen des öffentlichen Rechts aufgeführt, der dem Gesetzgeber zur Verfügung steht. Wir werden uns dazu in unserer Vorlage aber noch detaillierter äußern.

Zu § 34 Abs. 1 LHO hat Herr Brase bereits ausgeführt, dass der Gesetzestext insoweit eine Lex specialis gegenüber der LHO sein soll. Grundsätzlich ist dazu zu sagen, dass nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen tatsächlich das speziellere dem allgemeineren Gesetz vorgeht. Zu prüfen wäre aber unter anderem, ob die Regelung des § 34 Abs. 1 LHO möglicherweise durch das Haushaltsgrundsätzegesetz vorgegeben ist und insoweit eine Bindung besteht. Wir werden auch diesen Punkt näher prüfen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Dass die Gesellschaft eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist, wenn sie von der Landesregierung als solche deklariert wird, ist klar. Von Interesse ist vielmehr die Frage,

ob sich daraus eine Grunderwerbsteuerbefreiung ergibt, da die Anstalt auch ihrer Tätigkeit nach einen entsprechenden Charakter haben müsste - also nicht marktgängig sein dürfte usw. -, woran zumindest gezweifelt werden kann. „Steuerliche Prüfung“ meint also eine Prüfung der Konsequenzen aus der vorgesehenen konkreten Ausgestaltung der Anstalt des öffentlichen Rechts mit Blick auf die Umsatz- und Grunderwerbsteuerpflicht.

MDgt **Dr. Lantz** (LRH): Ergänzend zu der Stellungnahme, die meine Kollegin Frau Breusing vorgetragen hat, möchte ich auf einen Wortbeitrag von Herrn Brase eingehen. Sie haben einen sehr wichtigen Punkt angesprochen, nämlich die Generationengerechtigkeit als eine der Motivationen des Gesetzentwurfs. Das ist natürlich sehr zu unterstützen. Wenn Abschreibungen und Unterhaltungskosten in einem Bereich gepoolt bleiben - so habe ich es verstanden -, dann ist das aus einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise in jedem Fall eine begrüßenswerte Entwicklung.

Allerdings haben Sie auch gesagt, mit diesem Modell würde Generationengerechtigkeit hergestellt, indem die Kosten gestreckt werden. Hierzu möchte ich auf eines hinweisen: Wenn Ersatzinvestitionen getätigt oder Sanierungen durchgeführt werden, wird etwas geschaffen, das innerhalb der Nutzungsdauer gegebenenfalls auch von zukünftigen Generationen, die einen Nutzen davon haben, bezahlt wird; das ist durchaus richtig. Aber mit Blick etwa auf abgängige Justizvollzugsanstalten oder andere vorhandene Gebäude, für die vergangene oder aktuelle Generationen keinen Grundstock für Ersatzinvestitionen geschaffen haben, zu sagen: „Wir strecken die Kosten dafür, und das ist generationengerecht“, halte ich für problematisch. Ich bitte, für die zukünftige Diskussion darüber nachzudenken, ob man diese Position aufrechterhält.

Abg. **Björn Meyer** (SPD): Worin wir uns, wie ich glaube, alle einig sind, ist, dass wir - der Landesrechnungshof hat es dargestellt - einen Sanierungsstau in Höhe von 1,2 Mrd. Euro vor der Brust haben. Das sind letzten Endes Schulden, die zukünftige Generationen irgendwann tragen müssen. Es gibt Landesgebäude, die in diesem Sanierungsstau stecken, und dieser muss irgendwann aufgelöst werden.

Ein weiterer Punkt ist, dass das Land auch Arbeitgeber ist. Ich habe mich erst vorgestern mit Beschäftigten unterhalten, die sagten: Wir befinden uns hier in unhaltbaren Zuständen. Es ist schwierig, Mitarbeitende für das Land zu gewinnen, wenn es beispielsweise in den Dienstgebäuden stinkt. Insofern ist dieser Aspekt auch für die Attraktivität des Landes als Arbeitgeber wichtig.

Wir sind uns, denke ich, auch alle darin einig, dass wir in der Frage, wie wir den Gebäudebestand auf den Stand der Zeit bekommen, handeln müssen.

Ein Punkt, der als positiv herausgestellt wurde, ist, dass wir ein zweistufiges Verfahren in der Bauverwaltung einführen werden - ein Aspekt, der uns in diesem Bereich voranbringen wird. Wir müssen meines Erachtens darüber hinaus aber auch weitere Ideen in Betracht ziehen, um die genannten Probleme anzugehen.

Eine dieser Ideen ist die NIA. Sie ist eine Möglichkeit, Gebäude schnell und effektiv zu sanieren und zu errichten. Ein Beleg dafür, dass das funktioniert, sind konkrete Vorhaben wie die Sanierung der JVA Hannover und die Errichtung eines Hochsicherheitssaals auf dem Gelände der JVA, die ohne die NIA zunächst so nicht stattfinden würden. Ich glaube, das ist positiv und zeigt, dass tatsächlich etwas passiert: Ein marodes Gebäude wird durch ein neues, zeitgemäßes ersetzt.

Ein weiterer Punkt ist, dass wir nicht vorhaben, den kompletten Gebäudebestand des Landes in die NIA zu überführen, weil das eine Aufgabe wäre, die möglicherweise mit einigen unvorhersehbaren Risiken behaftet wäre. Aber, wie ausgeführt, mit einem Gebäude anzufangen, ist meines Erachtens der richtige Weg. So können wir das Ganze Jahr für Jahr aufstocken und die NIA gewissermaßen zu einem Tanker entwickeln, der wirklich etwas voranbringt.

Als positive Aspekte wurden außerdem die höhere Transparenz in den Einzelplänen genannt und dass die Nutzerressorts berücksichtigen müssen, dass Kosten für einen Neubau in ihrem jeweiligen Haushalt und nicht mehr im Einzelplan 20 abgebildet werden. Auch das halte ich für wichtig.

Die NIA ist letztlich eine Private Partnership. Es wurde schon gesagt, dass Private das, was die NIA tun soll, auch leisten könnten. Aber Private zielen immer auf eine Gewinnmarge ab. Wenn wir aber eine Private Partnership öffentlich betreiben, gibt es keine Gewinnmarge. Das ist ein Vorteil, den ich sehe.

Vor diesem Hintergrund würde ich mir mit Blick auf die genannte Differenz von 15 Euro/m² zu 150 Euro/m² nicht nur eine überschlägige Berechnung, sondern eine etwas konkretere Berechnung vom Landesrechnungshof wünschen. Ein entsprechender Vergleich der Anmietung von Büroflächen sollte valide dargestellt werden.

MDgt'in **Breusing** (LRH): Wir stellen eine entsprechende Berechnung gern zur Verfügung.¹

Verfahrensfragen

Abg. **Björn Meyer** (SPD) erklärt, da aus Sicht seiner Fraktion dringender Handlungsbedarf bestehe, sollte das September-Plenum für eine abschließende Beratung ins Auge gefasst werden.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) erwidert, bei einer solchen zeitlichen Zielsetzung sei kein ordnungsgemäßes Beratungsverfahren möglich, um die aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der vom Landesrechnungshof adressierten Wirtschaftlichkeitsprüfung und der möglichen Grunderwerb- und Umsatzsteuerpflicht der NIA zu erörtern. Wenn die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen so vorgehen, wäre klar, dass es nur darum gehe, schnellstmöglich eine Gesellschaft zu errichten, um zusätzliche Schulden aufzunehmen. Dies wäre eine Zumutung für die Opposition und das gesamte Parlament, so Abg. Thiele.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) teilt mit, der GBD habe seine Vorüberlegungen zu dem Gesetzentwurf in der vergangenen Woche ans MF übersandt und einen ersten Erörterungstermin mit dem Ministerium für den 4. September 2025 vereinbart. Wenn eine Beschlussfassung im September-Plenum angestrebt werden sollte, wäre eine Beschlussempfehlung bis zur Sitzung des Ältestenrates am 3. September notwendig, sodass der GBD nicht ausreichend Zeit hätte, um eine Vorlage zu dem Gesetzentwurf anzufertigen. Der Erörterungstermin am 4. September könne zwar gegebenenfalls auch vorgezogen werden, allerdings habe das MF signalisiert, dass

¹ Der Landesrechnungshof hat die erbetenen Informationen mit Schreiben vom 26. August 2025 übersandt (verteilt als **Vorlage 236** des Ausschusses und **Vorlage 2** zur Drucksache 19/7498).

es keine sachlich zwingenden Gründe gebe, eine Beschlussfassung bereits im September-Plenum herbeizuführen. Der GBD werde eine Vorlage zum Gesetzentwurf in jedem Fall wie üblich in der gebotenen Gründlichkeit anfertigen und so schnell wie möglich herausgeben.

Abg. **Björn Meyer** (SPD) sagt, dass die Koalitionsfraktionen, auch wenn sie das Parlament in der Pflicht sähen, Lösungsansätze in entsprechender Geschwindigkeit vorzulegen, den notwendigen parlamentarischen Prozess gleichwohl nicht konterkarieren würden.

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU) führt aus, der Ausschuss könne mit Blick auf die für den 4. September terminierte Erörterung des GBD mit dem Finanzministerium frühestens in der für den 17. September vorgesehenen Ausschusssitzung auf Grundlage einer GBD-Vorlage beraten. Eine mündliche Anhörung, so eine solche beschlossen werden sollte, müsste am 24. September stattfinden und hätte vermutlich eine ergänzende GBD-Vorlage zur Folge, auf deren Grundlage weiterberaten werden müsste, sodass eine abschließende Beratung im Oktober-Plenum ausgeschlossen wäre. Vor diesem Hintergrund schlage er vor, das November-Plenum ins Auge zu fassen.

Im Übrigen sei auf ein einschlägiges Urteil des Staatsgerichtshofs hinzuweisen, in dem dieser darauf hingewiesen habe, dass der Haushaltsausschuss ausreichend Zeit für eine ordnungsgemäße Beratung haben müsse.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) und Abg. **Markus Brinkmann** (SPD) erklären sich einverstanden, eine Beschlussempfehlung für das November-Plenum in Aussicht zu nehmen.

Ferner plädiert Abg. **Ulf Thiele** (CDU) dafür, eine mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen, und schlägt vor, dass sich die Fraktionen bis zur nächsten, für den 27. August 2025 vorgesehenen Sitzung über die Anzahl der vorzuschlagenden Anzuhörenden verständigen sollten.

Abg. **Dr. Andreas Hoffmann** (GRÜNE) macht den Gegenvorschlag, zunächst die Vorlage des GBD abzuwarten und danach zu entscheiden, ob eine Anhörung noch notwendig sei.

*

Der - federführende - **Ausschuss** kommt überein, in seiner für den 27. August 2025 vorgesehenen Sitzung über die Durchführung einer Anhörung zu entscheiden, und nimmt in Aussicht, eine abschließende Beratung im November-Plenum zu ermöglichen.

Tagesordnungspunkt 3:

Sinnvoll und zielgerichtet fördern - Landeszuwendungen evaluieren und reformieren!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3643](#)

direkt überwiesen am 06.03.2024

AfHuF

zuletzt beraten: 109. Sitzung am 11.06.2025 (Verfahrensfragen)

Fortsetzung der Beratung

dazu: Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU vom 23. Mai 2025 (Vorlage 2)

schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung vom 8. Juli 2025 (Vorlage 3)

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU) erinnert daran, dass ihre Fraktion den Entschließungsantrag gern bereits vor der Sommerpause auf Grundlage des Änderungsvorschlags (Vorlage 2) abschließend beraten hätte. Jedoch hätten die Koalitionsfraktionen in der 109. Sitzung am 11. Juni zunächst noch eine schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung zur Neustrukturierung von Ressortzuständigkeiten im Bereich der Förderprogramme des Landes angefordert (Vorlage 3). Diese umfasse allerdings lediglich eine halbe DIN-A4-Seite und bringe keinerlei neue Erkenntnisse. Vielmehr werde darin „im Übrigen ... inhaltlich auf die bisherigen Ausführungen seitens MB und MI im AfHuF verwiesen“. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, worin die Koalitionsfraktionen den Mehrwert der schriftlichen Unterrichtung im Vergleich zum Kenntnisstand vor der Sommerpause sähen.

Die CDU-Fraktion habe die Planungen des IMAK, um irgendwann einmal Ergebnisse zu erzielen - denn solche lägen bislang noch nicht vor, so Abg. Reinecke -, zur Kenntnis genommen. Darunter befänden sich auch durchaus gute Ansätze, die aber nicht weit genug gingen. Letztlich werde damit versucht, ein ausuferndes System zu verbessern. Die CDU-Fraktion wünsche sich demgegenüber ein radikaleres Vorgehen, um den „Förderdschungel“ zu lichten. Angesichts von über 2 000 Förderprogrammen sei es zweifelhaft, dass dies nach nur drei Arbeitstreffen des IMAK gelungen sei.

Bedauerlich sei, dass Möglichkeiten, um zukünftig für mehr Transparenz im Haushalt zu sorgen, nicht genutzt würden. Beispielsweise könnten Mittel für Dauerförderungen wie etwa für Beratungsstellen usw. wieder in die zuständigen Einzelpläne übertragen werden. So könnte man erkennen, wo die betreffenden Gelder hinfließen, und würde sich viel Bürokratie sparen.

Ebenso wenig werde eine Neustrukturierung der Ressortzuständigkeiten vorgenommen. Somit entschieden auch weiterhin die Ressorts, wie Förderrichtlinien fachlich ausgestaltet werden sollten. Es werde lediglich eine weitere Ebene oberhalb dessen eingeführt, was nicht zu Vereinfachung führe, sondern das Ganze eher komplexer mache.

Auch mit Blick auf das angekündigte Niedersächsische Kommunalfördergesetz (NKomFöG), das demnächst in die parlamentarische Beratung eingebracht werde, gebe es noch Handlungsbedarf. So könnten Prozesse wesentlich schlanker gestaltet werden, als es bisher geplant sei.

Vor diesem Hintergrund halte die CDU-Fraktion an ihrem Änderungsvorschlag fest und bitte darum, heute über eine Beschlussempfehlung abzustimmen.

Abg. **Dr. Andreas Hoffmann** (GRÜNE) stimmt Abg. Reinecke darin zu, dass die schriftliche Unterrichtung sehr kurz sei, und bittet die Staatskanzlei, zum aktuellen Stand der Umsetzung des Kabinettsbeschlusses auf Grundlage der Empfehlungen des IMAK vorzutragen. - Abg. **Markus Brinkmann** (SPD) schließt sich dieser Bitte an.

Zunächst weist Frau **Dr. Meincke** (StK) darauf hin, dass der Ausschuss die Landesregierung in seiner 109. Sitzung explizit um Unterrichtung „über die Neustrukturierung von Ressortzuständigkeiten im Bereich der Förderprogramme des Landes“ gebeten habe. Dem habe die Staatskanzlei mit der schriftlichen Unterrichtung entsprochen. Darüber hinaus gehend seien keine Fragen an die Landesregierung gerichtet worden.

Zum aktuellen Sachstand könne der zuständige Referatsleiter, Herr Methfessel, ausführen.

LRD **Methfessel** (StK) legt dar, die Zentrale Stelle Förderwesen sei damit befasst, die sich aus dem Kabinettsbeschluss vom 21. Januar 2025 ergebenden Aufträge sukzessive abzuarbeiten, und zwar im Hinblick auf zwei Säulen.

Die erste Säule betreffe das Zuwendungsrecht. In diesem Zusammenhang würden ein Sollprozess und die entsprechenden Begleitdokumente entwickelt, um den Ressorts ein einheitliches Schema für die Richtlinienerstellung zur Verfügung zu stellen. Die Abstimmung hierüber solle bis Ende November erfolgen, sodass der Prozess vermutlich bis Ende des Jahres in die Prozessbibliothek überführt werden könne.

Des Weiteren nehme die Zentrale Stelle Förderwesen bereits am Mitzeichnungsverfahren in Bezug auf Förderrichtlinien teil. Annähernd 20 Richtlinien seien bereits geprüft worden. In nahezu allen Fällen habe die Zentrale Stelle Förderwesen auch Vereinfachungsvorschläge unterbreitet.

Was das von Frau Dr. Meincke angesprochene NKomFöG anbelange, habe die Zentrale Stelle bislang über zwei Verordnungen, die auf Grundlage des neuen Gesetzes erstellt werden sollten, beraten. Auch die Verordnung des MI im Zusammenhang mit dem Kommunalinvestitionsprogramm 3 (KIP) habe die Zentrale Stelle bereits mitgezeichnet. Parallel sei sie damit befasst, eine entsprechende Musterordnung zu erstellen, um die Ressorts zu unterstützen.

Die zweite Säule betreffe das Thema Digitalisierung. Zum geplanten Förderportal sei eine Vorstudie in Auftrag gegeben worden, um die Frage zu klären, ob und inwiefern vorhandene Systeme aus anderen Bundesländern in Niedersachsen nachgenutzt werden könnten, und um Entscheidungsalternativen für die Landesregierung zu erstellen.

Was den Förderfinder anbelange, werde aktuell geprüft, inwiefern auf ein vorhandenes Portal von Niedersachsen.next aufgesetzt werden könne. Diese Woche finde ein Workshop statt, um zu erörtern, unter welchen Bedingungen ein solches Portal insbesondere unter dem Aspekt der

OZG-Konformität (Onlinezugangsgesetz) nutzbar gemacht und entsprechend erweitert werden könnte.

Abg. **Markus Brinkmann** (SPD) meint, die Ausführungen der Staatskanzlei machten deutlich, dass die Landesregierung auf einem guten Weg sei, im Sinne des Entschließungsantrags der CDU-Fraktion sinnvoll und zielgerichtet zu fördern sowie Landeszuwendungen zu evaluieren und zu reformieren. Gegebenenfalls könne die Landesregierung den Landtag zu gegebener Zeit noch einmal zu diesem Thema unterrichten.

Der Bitte der CDU-Fraktion, heute über eine Beschlussempfehlung abzustimmen, wolle die SPD-Fraktion entsprechen. Sie werde den Entschließungsantrag ablehnen.

Abg. **Dr. Andreas Hoffmann** (GRÜNE) erklärt, aus Sicht der Grünen-Fraktion seien die meisten im Entschließungsantrag und im Änderungsvorschlag aufgeführten Punkte erledigt. Vor diesem Hintergrund könne heute darüber abgestimmt werden.

Sodann lässt Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU) über den Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU in der Vorlage 2 abstimmen. - Diesen lehnt der **Ausschuss** mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der CDU und der AfD ab.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 4:

Die Einführung eines Landesbaukindergelds prüfen

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/7483](#)

erste Beratung: 69. Plenarsitzung am 26.06.2025

AfHuF

Beginn der Beratung

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD) stellt den Antrag im Sinne des Antrags- und Begründungstextes sowie seiner Ausführungen in der 69. Plenarsitzung am 26. Juni 2025 vor. Ergänzend verweist er bezüglich des Aufbaus von Vermögen mittels Eigentum auf den Sozialbericht 2024, der die Entwicklung der Vermögensverhältnisse von Mietern und Eigentümern miteinander vergleicht und zu dem Schluss komme, dass Eigentümer im Vorteil seien. Mieter würden überschüssiges Geld nicht unbedingt in den Vermögensaufbau stecken, sondern auch für Konsumausgaben nutzen. Laut einem *Spiegel-Online*-Artikel hätten junge Leute nicht mehr den Wunsch, Eigentum zu erwerben. Das, so Abg. Lilienthal, sei Ausdruck von Resignation und sollte zu denken geben.

In Deutschland könnten sich nur noch die Erben von Vermögen problemlos Eigentum leisten, anderen - bis weit in die obere Mittelschicht hinein - gelinge dies nur unter großen Anstrengungen oder gar nicht. Diese soziale Ungerechtigkeit sei bezeichnend für die derzeitige Situation in Deutschland; das Versprechen, sich mit dem Erwerbseinkommen eine Immobilie in der Bundesrepublik leisten zu können, gelte nicht mehr.

Abg. **René Kopka** (SPD) hebt im Sinne seiner Erwiderung in der 69. Plenarsitzung die Ablehnung pauschaler Zuschüsse hervor, da sie nachweislich keine Wirkung entfalteten, so der Abgeordnete. Er betont, bei erheblichem finanziellem Aufwand sei die Förderwirkung eher gering. Das Gießkannenprinzip greife zu kurz, weshalb die SPD-Fraktion den Antrag kritisch sehe. Er erachte es aber als sinnvoll, das MF um Stellungnahme zu dem Antrag zu bitten.

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU) führt aus, es sei zwar loblich, junge Familien beim Erwerb von Wohneigentum unterstützen zu wollen. Diesbezüglich sei jedoch auf ein bereits geplantes Vorhaben in diesem Bereich auf Bundesebene hinzuweisen. Vor diesem Hintergrund werde die CDU-Fraktion den vorliegenden Antrag nicht unterstützen.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD) konstatiert, dass es zwar bereits verschiedene Maßnahmen gebe; diese hätten aber bislang nicht zu mehr Wohneigentum in Deutschland geführt. Denkbar sei, den Antrag auf Revitalisierungsprojekte zu fokussieren, denn gerade im ländlichen Raum ständen viele Gebäude leer. Das wäre ressourcenschonend und auch aus ökologischer Sicht interessant.

Verfahrensfragen

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD) schlägt vor, die Landesregierung um Unterrichtung zu dem Antrag zu bitten.

MDgt **Soppe** (MF) teilt mit, dass kein für diesen Bereich zuständiger Vertreter des Wirtschaftsministeriums mehr anwesend sei, und erkundigt sich, welche Informationen Abg. Lilienthal von der Landesregierung erhalten wolle.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD) erläutert, von Interesse sei, ob mit der Bundesebene Gespräche darüber geführt würden, ein Baukindergeld zu koordinieren. Ein Landesbaukindergeld nur für Niedersachsen sei sicherlich weniger wirkungsvoll als eine Regelung auf Bundesebene.

MR **Hunze** (MW) erklärt, den Unterrichtungswunsch mitzunehmen.

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümmler** (CDU) bittet darum, dass zukünftig die zuständigen Vertreter der entsprechenden Ministerien bei den sie betreffenden Tagesordnungspunkten anwesend sind.

*

Der **Ausschuss** beschließt, das MW um eine schriftliche Unterrichtung bis zur nächsten, für den 27. August 2025 vorgesehenen Sitzung zu bitten, und nimmt in Aussicht, in jener Sitzung über eine Beschlussempfehlung abzustimmen.

Tagesordnungspunkt 5:

Künftiges Verfahren im Hinblick auf den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) sowie den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK)

Beratung

dazu: Schreiben des MWK vom 26. Juni 2025 (per E-Mail verteilt am 27. Juni 2025)

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU) teilt mit, der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK) würden üblicherweise nach Abschluss der Prüfung der betreffenden Haushaltsjahre gemeinsam als Drucksache verteilt und dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen - federführend - sowie dem Ausschuss für Wissenschaft und Kultur - mitberatend - überwiesen. Bislang sei die Praxis, dass die Drucksache dann als Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung beider Ausschüsse genommen und dazu vom MWK auch mündlich unterrichtet werde. Das MWK wolle künftig auf die mündliche Unterrichtung der Ausschüsse verzichten und bitte hierfür um Zustimmung. Die schriftliche Unterrichtung werde weiter erfolgen und als Drucksache verteilt werden, und das MWK könnte, sofern der Ausschuss es im Einzelfall für erforderlich halte, zusätzlich mündlich unterrichten und für Fragen zur Verfügung stehen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) führt aus, zu der diesbezüglichen Regelunterrichtung sei es infolge einer besonderen Situation bei der SBK, die der Landesrechnungshof festgestellt habe, gekommen. Zwischenzeitlich sei es jedoch zu deutlichen strukturellen und den Ablauf betreffenden Verbesserungen gekommen, sodass seiner, Thieles, Auffassung nach nichts dagegenspreche, wieder zu einer nur schriftlichen Unterrichtung zurückzukehren und diese Thematik auf die Tagesordnung zu setzen, falls es erneut zu Auffälligkeiten komme.

Abg. **Dr. Andreas Hoffmann** (GRÜNE) schließt sich dem an, zumal der Ausschuss zu Beginn der Legislaturperiode in Aussicht genommen habe, bestimmte Berichtspflichten zu reduzieren. Gleichwohl wolle er anmerken, dass es für ihn als Braunschweiger Abgeordneten und Historiker durchaus schmerzlich sei, zumindest teilweise von einer Regelung aus dem Jahre 1848 abzurücken, derzufolge den Studenten des Landes Braunschweig über diesen Bereich zu berichten sei. Den damit einhergehenden Effizienzgewinn begrüße er aber natürlich.

Beschluss

Der **Ausschuss** beschließt auf den Antrag der Landesregierung vom 26. Juni 2025 hin einstimmig, künftig auf eine mündliche Unterrichtung durch das MWK über die Prüfung der Jahresrechnung der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz sowie den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds zu verzichten.

Tagesordnungspunkt 6:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu Sachstand und Fortschritten bei der Errichtung zweier Produktionsküchen

Beratung

Seitens der **Ausschussmitglieder** erhebt sich kein Widerspruch gegen den Antrag der Fraktion der CDU vom 1. Juli 2025.

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümmler** (CDU) stellt fest, dass kein Vertreter des für dieses Thema zuständigen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur anwesend ist, der hierzu sprechfähig wäre. Er bringt seinen Unmut darüber zum Ausdruck, dass das MWK fälschlicherweise davon ausgegangen sei, dass in der heutigen Sitzung zwar über den Unterrichtsantrag beraten würde, die Unterrichtung selbst aber noch nicht erfolgen sollte. Dies stelle eine Missachtung des Parlaments dar, da sich der Haushaltsausschuss zu Beginn der Legislaturperiode über ein Verfahren bei Unterrichtsanträgen verständigt habe, nach dem sich die Ministerien zu richten hätten - zumal der vorliegende Unterrichtsantrag bereits von Anfang Juli 2025 datiere und die inhaltliche Thematik schon im Jahr 2024 im Unterausschuss „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ diskutiert worden sei.

Abg. **Markus Brinkmann** (SPD) sagt, er könne den Unmut des Vorsitzenden nachvollziehen, und schlägt vor, die Unterrichtung auf die Tagesordnung der nächsten, für den 27. August 2025 vorgesehenen Sitzung zu setzen sowie dem MWK die Erwartungshaltung des Ausschusses zu vermitteln.

Gleichwohl sei darauf hinzuweisen, dass der Unterausschuss „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ in seiner 7. Sitzung am 21. August 2024 einem Beschlussvorschlag zugestimmt habe, nach dem der Haushaltsausschuss in dieser Sache ab Vorliegen der HU-Bau regelmäßig im sechsmonatigen Abstand über den Fortgang der Planungen sowie Abweichungen von der jeweiligen zeitlichen Planung wie auch von der Kostenplanung schriftlich zu unterrichten sei. Gegebenenfalls gebe es insoweit auch nichts Berichtenswertes, aber dazu könne sich das MWK in der kommenden Sitzung selbst äußern.

AL'in **Fischer** (MWK) erklärt, als Leiterin der Abteilung „Kultur, Erwachsenenbildung“ sei sie für dieses Thema zwar nicht zuständig, sie werde aber die Erwartung des Ausschusses in ihr Ressort kommunizieren.

Beschluss

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung um Unterrichtung in seiner für den 27. August 2025 vorgesehenen Sitzung.

Tagesordnungspunkt 7:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu Rückzahlungspflichten im Zusammenhang mit Corona-Hilfen für Schweinehalter

Gegen den Antrag der Fraktion der CDU vom 15. Juli 2025 erhebt sich kein Widerspruch.

Unterrichtung

dazu: *Schriftliche Unterrichtung durch das MW zu Corona-Hilfen für schweinehaltende Betriebe (per E-Mail verteilt am 20. August 2025)*

MR **Hunze** (MW): Ich möchte zunächst mit einem Rückblick beginnen und dann auf die im Unterrichtungsantrag aufgeworfenen Fragen eingehen.

Die Corona-Pandemie von 2020 bis 2022 hat uns nicht nur gesellschaftspolitisch umfassend beschäftigt, sondern insbesondere auch die Wirtschaft hart getroffen. Frühzeitig wurde erkannt, dass die Unternehmen entsprechende Unterstützungsangebote, insbesondere mit Blick auf die verhängten Lockdowns, benötigen. Daher gab es sehr früh aus Landemitteln finanzierte Unterstützungsprogramme - zunächst die sogenannten Soforthilfen -, gefolgt von einer ganzen Reihe von überwiegend aus Bundesmitteln finanzierten Programmen, den sogenannten Überbrückungshilfen.

Wir funktionierten die letztgenannten Bundeshilfen? Sie sind zunächst umfassend von Bund und Ländern beraten worden. Danach hat es Verwaltungsvereinbarungen hinsichtlich ihrer Abwicklung gegeben. Der Bund hat die wesentlichen Förderregularien vorgegeben, und die Länder waren in erster Linie für die Administrierung der entsprechenden Programme zuständig - bei uns in Niedersachsen vor allem die NBank.

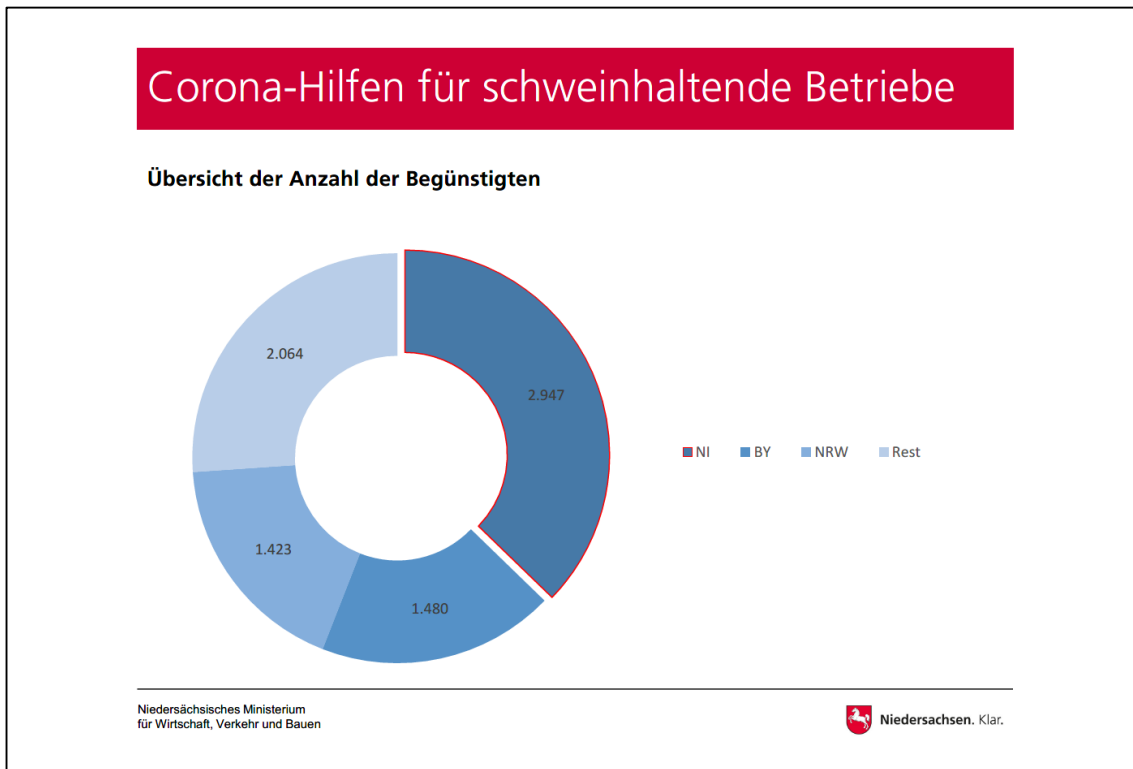
In Niedersachsen sind während der Corona-Pandemie weit über 300 000 Förderanträge mit einem Gesamtvolumen von über 6,4 Mrd. Euro bewilligt worden. Allein diese Zahl verdeutlicht schon, welchen Umfang diese Unterstützungsprogramme hatten. Voraussetzung für die Gewährung einer Überbrückungshilfe war, dass entsprechende Umsatzrückgänge gegenüber der Vor-Corona-Zeit zu erwarten waren. Anträge konnten seinerzeit auf Basis von Prognosen für den jeweiligen Förderzeitraum gestellt werden. In der Folge wurden die ohnehin zu tragenden Fixkosten durch entsprechende Billigkeitsleistungen anteilig übernommen. Die Gewährung dieser Hilfen erfolgte also anhand von Prognosen. Somit war von Anfang an vorgesehen, dass nach Ablauf der Unterstützungszeiträume auch Schlussabrechnungen zu erfolgen haben, durch die die betreffenden Angaben mit Ist-Zahlen bestätigt werden mussten.

Ich komme nun speziell zum Bereich der schweinehaltenden Betriebe.

Die genannten Umsatzrückgänge mussten, um förderfähig zu sein, zu 100 % Corona-bedingt sein. Nun gab es zeitgleich mit der Corona-Pandemie die ersten Fälle der Afrikanischen Schweinepest (ASP), die erstmals in Brandenburg ausgebrochen war, woraufhin unter anderem China

einen Importstopp für Schweinefleisch erlassen hat. Die Auswirkungen der chinesischen Sanktionen wurden in der Presse diskutiert und haben zunächst zu Verunsicherung bei den Bewilligungsstellen geführt, weil dadurch die Fördervoraussetzung des zu 100 % durch Corona bedingten Umsatzrückgangs zumindest infrage stand.

Wir haben unter der damaligen Landesregierung und unserem damaligen Wirtschaftsminister Bernd Althusmann frühzeitig versucht, mit dem Bund und den anderen maßgeblich betroffenen Ländern eine Lösung zu finden, um den Unterstützungsbedarf für die betreffenden Betriebe, die insbesondere für Niedersachsen so wichtig sind, weiterhin decken zu können.



Wie der große dunkelblaue Bereich in diesem Diagramm zeigt, befindet sich weit über ein Drittel der schweinehaltenden Betriebe in Niedersachsen. Das macht noch einmal deutlich, wie wichtig es für uns war, eine entsprechende Lösung zu finden.

Letztendlich bestand die Verständigung darin, dass Förderungen, für die Anträge im Rahmen der Überbrückungshilfe gestellt wurden, nur dort verbleiben konnten, wenn sichergestellt war, dass jeweils ein zu 100 % Corona-bedingter Umsatzrückgang vorlag. Wenn die Einschätzung dahin ging, dass ein nur überwiegend Corona-bedingter Umsatzrückgang vorliegt, wurde die alternative Option eröffnet, in die Härtefallhilfe zu wechseln.

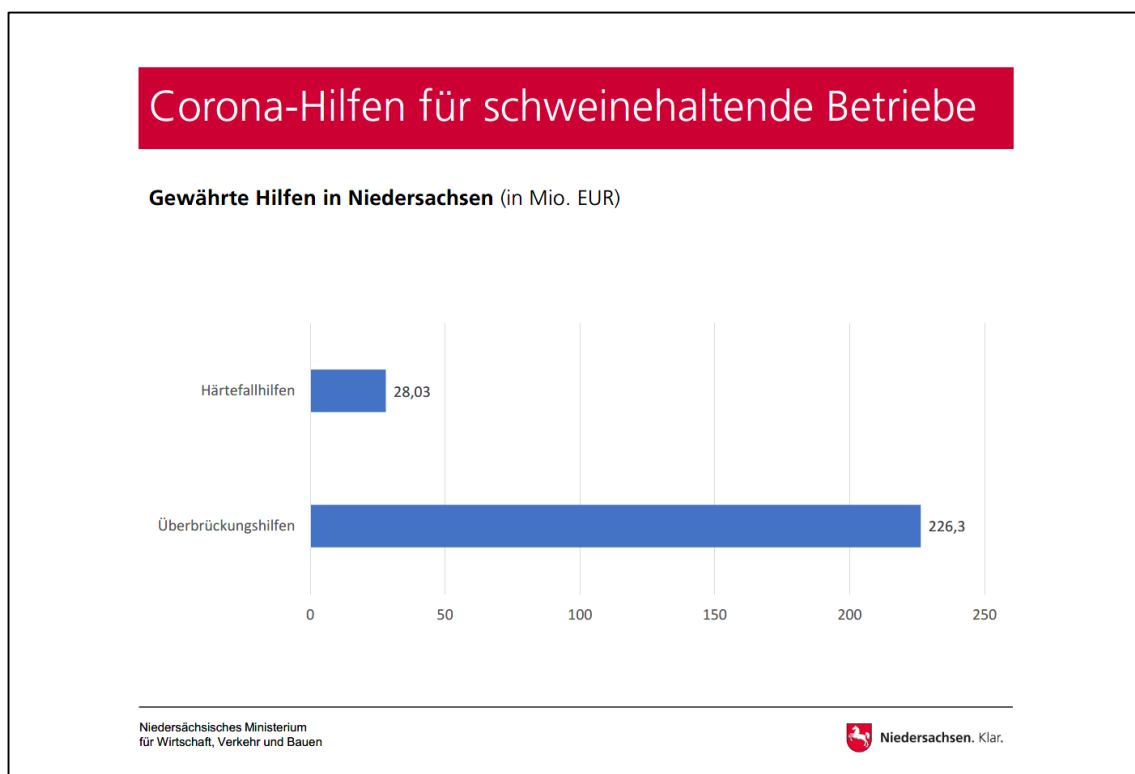
Die Förderregularien in beiden Bereichen unterscheiden sich nicht sehr - in beiden Fällen ging es um Umsatzrückgänge und die anteilige Erstattung von Fixkosten.

Ein erster wesentlicher Unterschied war, dass die Härtefallhilfen auf 100 000 Euro pro Unternehmen gedeckelt waren. Bei den Überbrückungshilfen waren Beträge von bis zu 14 Mio. Euro möglich. Gerade, weil Niedersachsen flächendeckend über eher große schweinehaltende Betriebe verfügt, war es wenig attraktiv, in eine Förderoption zu rutschen, die eine Deckelung auf

100 000 Euro zur Folge gehabt hätte.

Ein zweiter wesentlicher Unterschied ist, dass, während die Überbrückungshilfen aus Bundesmitteln finanziert wurden, die Härtefallhilfen hälftig aus Bundes- und Landesmitteln finanziert wurden. Insofern war unsere Prämisse von Anfang an, im Sinne der schweinehaltenden Betriebe und der Verständigung zwischen Bund und Ländern bestmöglich zu versuchen, die Förderanträge von schweinehaltenden Betrieben immer dann, wenn die Voraussetzungen vorlagen, in den Überbrückungshilfen zu halten.

Während dieser Zeit hat es intensiven Kontakt zwischen dem Wirtschaftsministerium und dem Landvolk, aber auch zu den beratenden Berufen - insbesondere den Steuerberatern im Land - gegeben, weil durch die zusätzlichen Rückfragen eine gewisse Verunsicherung sowohl in der Branche als auch bei denjenigen entstanden war, die Anträge für ihre Mandanten gestellt haben.

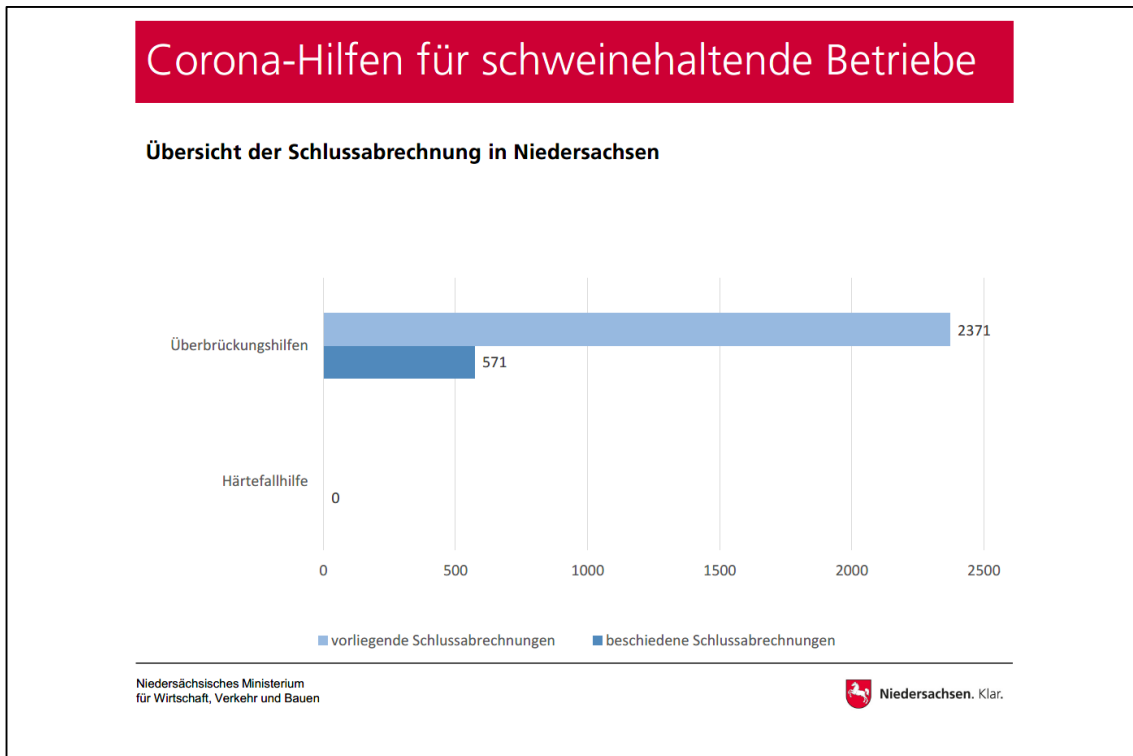


Auf dieser Folie ist dargestellt, dass wir seinerzeit insgesamt 250 Mio. Euro an schweinehaltende Betriebe ausgezahlt haben - bei einem Volumen sämtlicher Corona-Hilfen in Höhe von 6,4 Mrd. Euro. Das ist also eine wichtige, wenn auch vergleichsweise kleine Gruppe.

Es wird auch deutlich, dass ein Teil der Anträge von schweinehaltenden Betrieben - insgesamt 28 Mio. Euro - letztlich im Rahmen der Härtefallhilfen bewilligt wurden, die ganz überwiegende Masse der Hilfen wurde aber im Rahmen der Überbrückungshilfen, nämlich in Höhe von 226 Mio. Euro, gewährt.

Im Durchschnitt haben die schweinehaltenden Betriebe in Niedersachsen 95 000 Euro erhalten. Betrachtet man alle geförderten Unternehmen in Niedersachsen, sieht man, dass der Durch-

schnitt bei 36 000 Euro liegt. Das ist insofern ein Beleg dafür, dass die landwirtschaftlichen, insbesondere auch die schweinehaltenden Betriebe eher groß strukturiert sind.

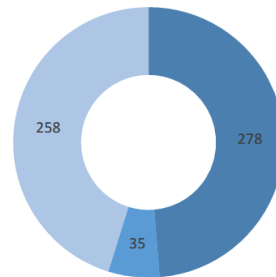


Ich komme zu den Schlussabrechnungen, die für sämtliche Corona-Hilfen und insofern auch von den schweinehaltenden Betrieben einzureichen sind. Die wichtigste Maxime dabei war, dass Überkompensationen ausgeschlossen werden sollten. Das bedeutet: Wenn die Hilfen auf Basis der vorgenommenen Prognosen gewährt wurden, die Ist-Zahlen aber niedriger waren, dann war die Gewährung der Hilfen seinerzeit richtig, da man entsprechende Unsicherheiten abfedern konnte. Wenn sich die tatsächliche Entwicklung aber positiver darstellte als angenommen, ist es ebenso folgerichtig, dass die Differenzbeträge wieder zurückgeführt werden.

Von schweinehaltenden Betrieben wurden 2 371 Schlussabrechnungen eingereicht, von denen bislang 571 beschieden sind, also etwa ein Viertel aller Fälle. Das zeigt, dass insoweit noch einiges zu tun ist. Das Ziel sowohl des Landes Niedersachsen - konkret der NBank - als auch der anderen Länder ist es, die weit überwiegende Anzahl aller Fälle von Corona-Hilfen bis Ende des Jahres mit Schlussbescheiden zu versehen.

Corona-Hilfen für schweinehaltende Betriebe

Anzahl der Veränderung der Förderhöhe nach Schlussabrechnung



■ zusätzliche Auszahlung ■ bestätigte Höhe ■ Rückforderung

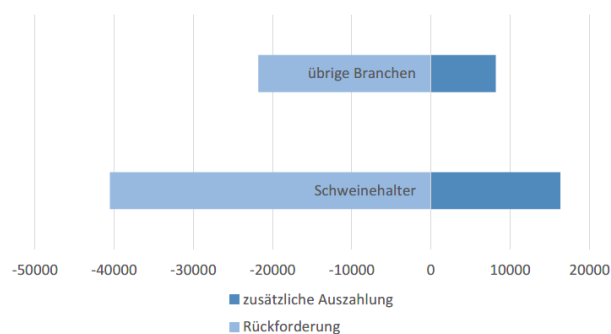
Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

 Niedersachsen. Klar.

Eine Besonderheit bei den Schlussabrechnungen ist, dass es Veränderungen in beide Richtungen geben kann: Es kann nicht nur zu Kürzungen, sondern auch zu zusätzlichen Auszahlungen kommen. Das Tortendiagramm zeigt, dass in ca. der Hälfte aller Fälle zusätzliche Auszahlungen geleistet wurden, ein kleiner Teil unverändert blieb und in 258 Fällen Rückforderungen gestellt wurden.

Corona-Hilfen für schweinehaltende Betriebe

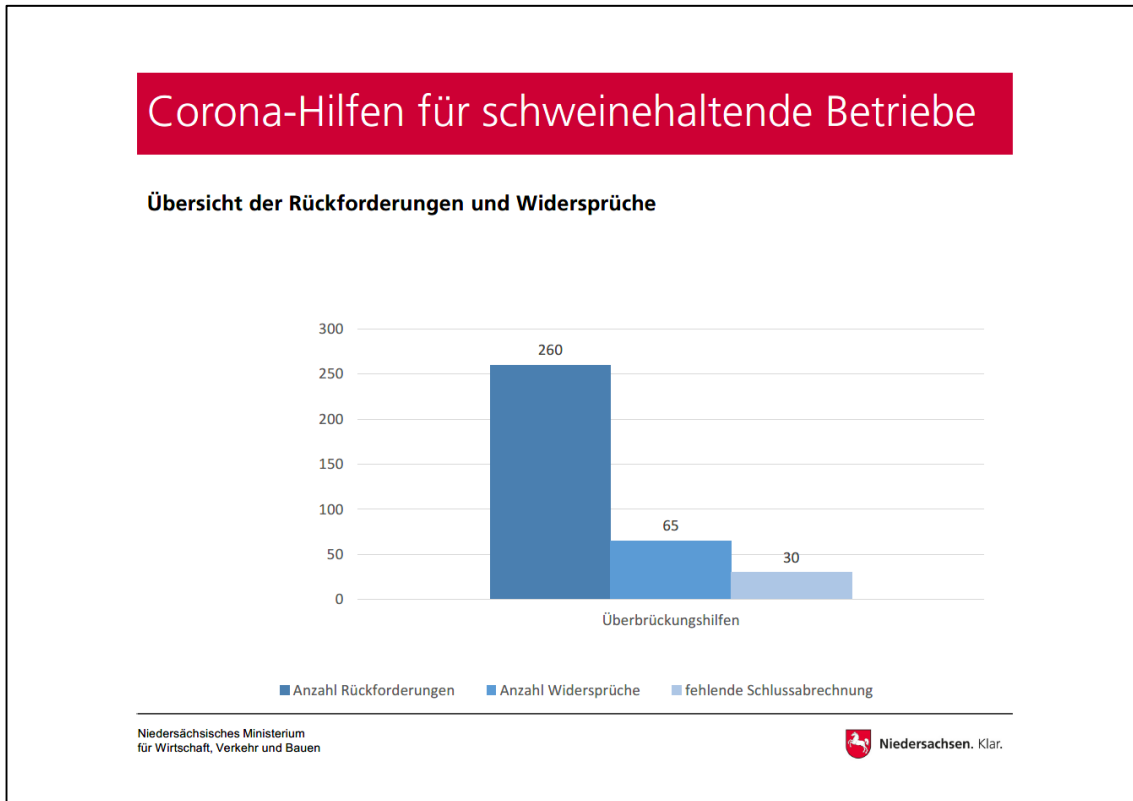
Durchschnittliche Veränderung der Förderhöhe nach Schlussabrechnung (in EUR)



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

 Niedersachsen. Klar.

Dieses Schaubild stellt die den schweinehaltenden Betrieben gewährten Hilfen im Vergleich zu den ansonsten insgesamt gewährten Corona-Hilfen dar. Wie man sieht, sind die Schweinehalter mit Blick auf die durchschnittlichen Veränderungen der Förderhöhe in beiden Fällen überproportional betroffen: Die Rückforderungen, die bislang ausgestellt wurden, sind mit durchschnittlich ca. 40 000 Euro - bei den übrigen Branchen sind es nur ca. 20 000 Euro - überproportional, und auch die zusätzlichen Auszahlungen liegen mit ca. 16 000 Euro über dem Durchschnitt, der ansonsten bislang bei 8 000 Euro liegt.



Es dürfte nachvollziehbar sein, dass Rückforderungen eher unbeliebt sind. So gab es zu 260 Rückforderungsbescheiden 65 Widersprüche. 30 Betriebe haben gar keine Schlussabrechnung eingereicht - was natürlich Rückforderungen zur Folge hat.

Die Widersprüche haben ein Volumen von ungefähr 5,5 Mio. Euro. Es gab intensive Gespräche mit der NBank, dem Landvolk und dem die NBank beratenden Unternehmen bzw. Dienstleister, um zu einer Verständigung darüber zu kommen, in welcher Tiefe die Schlussabrechnungen zu prüfen sind. Einig sind sich alle Parteien darin, dass Überkompensation stets auszuschließen ist. Wo eine solche festgestellt wird, sind entsprechende Rückforderungen auch zu bedienen.

Zum Teil gab es Rückfragen zur Qualität der Umsatzrückgänge und inwiefern diese Corona-bedingt waren. Insoweit gab es aber die Verständigung, dass dieses Kriterium in der Antragsphase hinreichend geprüft worden ist, sodass eine entsprechende Prüfung nur dann nochmals durchgeführt wird, wenn es diesbezüglich konkrete Erkenntnisse gibt. Das ist auch im Sinne der zuständigen Bundeswirtschaftsministerin, die die Länder aufgefordert hat, insbesondere bei den Schlussabrechnungen sämtliche Verfahrenserleichterungen und Beschleunigungsmöglichkeiten zu nutzen, um die Abwicklung der Corona-Hilfen, die den Zeitraum von 2020 bis zum Sommer 2022 umfassten, jetzt zu einem Abschluss zu bringen.

Für uns als Land und für die NBank gilt das Ziel, die Bearbeitung der Schlussabrechnungen aller Branchen möglichst bis Ende 2025 abzuschließen. Wir hatten die Bedürfnisse der schweinehaltenden Betriebe meines Erachtens von Anfang an fest im Blick, haben stets konstruktive und gleichzeitig rechtssichere Lösungen entwickelt und wollen das auch mit Blick auf die Schlussabrechnungen so fortsetzen.

Aussprache

Abg. **Claus Seebeck** (CDU): Vielen Dank für die Erläuterungen zu den übersandten Charts, Herr Hunze.

Einige Schweinehalter hatten mit Sicherheit Probleme, die Abgrenzung zwischen Corona- und ASP-Bedingtheit vorzunehmen. Wie haben Sie das mit Blick auf die Schlussabrechnungen berücksichtigt? Wie haben Sie im MW festgestellt, welche Hilfen nicht Corona-bedingt ausgezahlt wurden, sondern auf die ASP zurückzuführen waren?

Sie sagten, es sei im Zusammenhang mit den Schlussabrechnungen zu Veränderungen gekommen und dass von schweinehaltenden Betrieben überdurchschnittlich hohe Beträge zurückgefordert worden seien. Woran liegt das? Auch an falsch ausgefüllten Förderanträgen? Von Schweinehalten wurde mir zurückgemeldet, dass das Land aktuell beispielsweise Hygienekonzepte und Darstellungen zu Zeitabläufen erneut von ihnen anfordere.

Sie sagten, das Volumen der Widersprüche belaufe sich auf insgesamt 5,5 Mio. Euro. Wie hoch ist die Gesamtsumme der Rückforderungen in den genannten 260 Fällen?

MR **Hunze** (MW): Bei der Genese der Differenzierung zwischen der Bedingtheit von Umsatzrückgängen durch Corona einerseits und der ASP andererseits muss man berücksichtigen, dass es bestimmte Corona-Hilfen schon gegeben hat, bevor die ASP-Problematik überhaupt ins Bewusstsein getreten ist. Diese Förderfälle - das ist zwischen Bund und Ländern so abgesprochen - wurden nicht noch einmal neu betrachtet. Wenn es einmal eine Bewilligung gegeben hat, dann sind die entsprechenden Umsatzrückgänge - auch wenn sie natürlich belegt sein müssen - nicht erneut zu hinterfragen.

Gleiches gilt für spätere Zeitpunkte. Wenn Anträge gestellt wurden, hat es eine zusätzliche Prüfschleife gegeben. Das heißt, die NBank ist als Bewilligungsstelle nochmals auf die prüfenden Dritten zugegangen und hat gefragt: Ist dieser Fall tatsächlich zu 100 % Corona-bedingt? Wenn dies bejaht wurde, dann wurde entsprechend bewilligt.

Wenn sich Betriebe nicht zugetraut haben, diese Abgrenzung vorzunehmen - oder beauftragte Steuerberater sich nicht zugetraut haben, eine 100-prozentige Corona-Bedingtheit zu testen -, dann sind diese Fälle in die Härtefallhilfe umgebucht worden. Die Alternative wäre eine Ablehnung gewesen, sodass die betroffenen Betriebe gänzlich leer ausgegangen wären.

Zu Ihrer Frage nach der Gesamthöhe der Rückforderungen: Insgesamt sind über die bislang ausgestellten Rückforderungsbescheide ca. 10 Mio. Euro an Rückforderungen hinterlegt. Das Gesamtvolumen der Widersprüche beläuft sich, wie ausgeführt, auf 5,5 Mio. Euro, wobei wir aber nach den bisher geführten Gesprächen optimistisch sind, dass bei einigen der Widersprüche zu

Rückforderungen mit Abhilfen zu rechnen ist. Hier ging es darum, noch einmal sehr detaillierte Begründungen anzufordern. Grundsätzlich ist diese Prüfung aber, wie gesagt, bereits während der Antragsphase erfolgt. Die pragmatische Verfahrensweise ist jetzt, das, was schon einmal bewertet wurde, nicht noch einmal intensiv zu prüfen und zu hinterfragen, sondern es bei der Bewertung während der Antragsphase bewenden zu lassen.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Für die Schweinehalter geht es hier zum Teil um erhebliche wirtschaftliche Folgen. Sie sind in einer nicht unerheblichen Größenordnung betroffen, wofür es sicherlich keine Vorsorge gibt.

Mir wurde zugetragen, dass es in der Frage, ob ein Fall vollständig unter die Überbrückungshilfe und nicht unter die Härtefallregelung fällt, mitunter unterschiedliche Auffassungen je nach zuständigem Sachbearbeiter gibt. Ich kann das selbst nicht nachvollziehen, und auch „Kronzeugen“ gibt es dafür meistens nicht, weil natürlich niemand Personen nennen möchte, auf die man sich berufen kann, um zu vermeiden, dass deren Fälle womöglich noch einmal überprüft werden. Mir wurde, wie gesagt, mehrfach vorgetragen, dass es offenbar ähnlich gelagerte Fälle gab, die aber unterschiedlich beschieden wurden.

MR **Hunze** (MW): Dazu, ob die Bewertung sachbearbeitungsabhängig ist, liegen mir keine Erkenntnisse vor. Es gab zwar durchaus Personal- und zum Teil auch Dienstleisterwechsel, aber die zugrunde liegenden Förderregularien und die entsprechenden Handreichungen sind immer dieselben gewesen. Insofern würde ich dem, was Ihnen berichtet wurde, zunächst einmal pauschal eher entgegentreten wollen, aber ausschließen kann ich es auch nicht.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Wenn es so ist, dass vielen Widerspruchsfällen abgeholfen werden kann, dann wäre es gut, wenn man - etwa über die Kammer oder die beratenden Berufe - das Signal geben würde, dass es sich lohnen könnte, Widerspruch einzulegen und gegebenenfalls noch bestimmte Dinge geltend zu machen. Ich nehme wahr, dass viele Betroffene, die zum Teil auch nicht unbedingt in Behördenangelegenheiten versiert sind, völlig verunsichert sind, das Schlimmste befürchten und im Widerspruch quasi schon die Vorstufe zur Klage sehen. Eine entsprechende positive Botschaft in diesem Sinne wäre insofern wünschenswert.

MR **Hunze** (MW): Was die Widersprüche angeht, waren wir insbesondere zu der Frage, ob Umsatzrückgänge Corona-bedingt sind, schon früher in intensivem Austausch. Sowohl die aktuelle Hausleitung des MW als auch die vorherige, das heißt unter Staatssekretär Doods, hat mehrfach Gespräche mit dem Landvolk und der NBank geführt, die zu einem gemeinsamen Verständnis geführt haben, in welcher Tiefe die Bearbeitung von Schlussabrechnungen zu erfolgen hat. Ergebnis dessen war auch, dass es, wie gesagt, keinen Spielraum für Überkompensationen gibt und dass man sich in der Bewertung, ob es sich um Corona-bedingte Umsatzrückgänge handelt oder möglicherweise andere Einflussfaktoren gibt, auf die Prüfung im Rahmen der Antragsbearbeitung verlassen kann.

Abg. **Claus Seebeck** (CDU): Ich möchte mich der Bitte von Herrn Hilbers mit Bezug auf die Widerspruchsmöglichkeit anschließen. Es ist deutlich, dass die 65 Widersprüche mehr als die Hälfte des Gesamtvolumens ausmachen. Das bedeutet, dass diejenigen, die sich damit auseinandersetzen können, das getan haben, vermutlich auch die steuerfachliche Beratung bezahlen können und Widerspruch eingelegt haben. In 80 % der Rückforderungsfälle ist das nicht passiert - wahrscheinlich bei den kleineren Schweinehaltenden Betrieben. Deswegen wäre es in der Tat gut, zu

kommunizieren, dass es dafür eine Lösung gibt.

MR Hunze (MW): Zu Ihrem ersten Punkt: Als öffentliche Verwaltung bzw. als Bewilligungsbehörde können wir schlecht zum Einlegen von Widersprüchen aufrufen. Aber es hat die genannten Gesprächsformate mit dem zuständigen Verband gegeben, sodass ich mir vorstellen kann, dass der Verband die entsprechenden Informationen in der Folge weitergetragen hat. Insofern dürften sie auch bei möglicherweise betroffenen kleineren Höfen angekommen sein.

Abg. Claus Seebeck (CDU): Ein weiterer Punkt ist, dass es hierbei einerseits um Umsatzverluste geht, andererseits aber auch darum, dass die Schweinehalter ihre Tiere viel länger als üblich mästen und im Stall belassen und dadurch erhebliche Kostensteigerungen tragen mussten. Wie wird das bewertet? Ging es tatsächlich nur um Umsatzrückgänge oder auch um die gestiegenen Kosten der Schweinehalter?

MR Hunze (MW): Was die Kostensteigerungen angeht, gab es ein zweistufiges Verfahren. Um unter die Hilferregelungen zu fallen, mussten entsprechende Umsatzrückgänge vorliegen. Die Basis für die Höhe der Billigkeitsleistungen bemaß sich an den Fixkosten. Wenn also tatsächlich höhere Kosten aufgelaufen sind, wurden diese anteilig erstattet.

Abg. Claus Seebeck (CDU): Wenn die Schlussabrechnungen bis Ende des Jahres abgearbeitet werden sollen, ist noch ziemlich viel zu tun. Ich hoffe in jedem Fall auf eine weiterhin wohlwollende Bearbeitung der Anträge bzw. Abrechnungen. Ich kenne das Prozedere aus dem Gastronomie; auch dort sind wir noch mit den Schlussabrechnungen befasst und bekommen aktuell von Steuerberatern oder beratenden Dritten Fragenkataloge, was diesbezüglich zu tun ist, zugesandt. Wie sieht es in dieser Hinsicht in den anderen Branchen insgesamt aus?

MR Hunze (MW): Allgemein ist zu sagen, dass die Möglichkeit besteht, im Rahmen der Schlussabrechnung Kostenpositionen geltend zu machen, die bei Beantragung noch nicht geltend gemacht wurden. Wie gesagt, was im Rahmen der ersten Antragsphase schon einmal begutachtet wurde, wird jetzt nur noch der Höhe nach überprüft. Wenn man aber neue Positionen geltend macht - es fiel bereits das Stichwort „Hygienekonzepte“; ein solches wurde möglicherweise im Erstantrag nicht geltend gemacht, ist aber eine durchaus berücksichtigungsfähige Kostenposition -, werden diese natürlich vertieft durch die Bewilligungsstelle geprüft werden, bevor es zu einer Auszahlung kommt. Es wird also mit Blick auf bestimmte Bereiche weitere Nachfragen geben.

Abg. Reinhold Hilbers (CDU): Ist die Prüfintensität in allen Bundesländern gleich, oder wird in Niedersachsen intensiver geprüft als in einigen anderen Ländern? Ich beispielsweise komme aus einer an Nordrhein-Westfalen angrenzenden Region. Ich höre gelegentlich, dass die Intensität der Prüfung unterschiedlich sein soll.

MR Hunze (MW): Der Prüfstandard sollte überall derselbe sein. Es gab eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen den Bundesländern und dem Bund und dazugehörige Vollzugshinweise sowie FAQs. Natürlich ist nicht auszuschließen, dass eine Person einen Sachverhalt fallabhängig anders begutachten könnte als eine andere.

Abg. Reinhold Hilbers (CDU): Es stellt sich die Frage, was unter Fixkosten fällt. Als Betriebswirt weiß ich, wie man Fixkosten kaufmännisch definiert. Aber in einem landwirtschaftlichen Betrieb gibt es natürlich fixe Kostenbestandteile, die man nicht einfach herunterfahren kann, auch wenn

sie per Definition nicht zu den Fixkosten gehören - etwa, wenn man die Tiere länger als geplant im Stall halten muss und deswegen keinen Umsatz macht.

Gibt es klare Anweisungen zu der Frage, was zu den Fixkosten gehört? Ich habe mehrfach gehört, dass es sehr aufwendig sei, all das zu belegen und Rechnungen gegebenenfalls in fixe und nicht fixe Kosten aufzuteilen.

MR Hunze (MW): Die Frage der Fixkostenblöcke ist nicht in einem streng betriebswirtschaftlichen Sinne zu betrachten, denn in den förderfähigen Kostenblöcken gibt es durchaus Positionen, die mit Fixkosten nichts zu tun haben. Vielmehr gibt es einen feststehenden Katalog an förderfähigen Kosten. Innerhalb dieser Kategorien können Kostenanteile erstattet werden.

Abg. Claus Seebeck (CDU): Wurde mit Blick auf die nicht positiv beschiedenen Schlussabrechnungen hauptsächlich zwischen Corona und ASP unterschieden, oder gab es noch andere große Punkte, aufgrund derer Kosten als nicht förderfähig bewertet wurden?

MR Hunze (MW): Es gab durchaus unterschiedliche Komponenten:

Ein großer Block, den ich schon genannt habe, waren Fälle, in denen keine Schlussabrechnung eingereicht wurde und in denen daher ein Rückforderungsbescheid ergangen ist. Ich glaube, wir sind uns darin einig, dass das auch richtig so ist.

Ein weiterer Block sind Fälle, in denen die Corona-Bedingtheit hinterfragt wurde. Das sind diejenigen Verfahren, bei denen wir glauben, zu einer Lösung kommen zu können.

Schließlich gibt es aber auch jene Verfahren, in denen wir Überkompensationen festgestellt haben, in denen also die Umsätze deutlich höher waren als die seinerzeitigen Prognosen. Hier haben einige Anträge die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt. Dabei haben wir auch keinen Ermessensspielraum. Wenn die tatsächliche Entwicklung im Betrieb so gut war, dass die Kriterien für eine Bewertung als Härtefall oder für die Gewährung von Billigkeitsleistungen nicht erfüllt sind, ist ein solcher Fall entsprechend rückabzuwickeln.

Abg. Claus Seebeck (CDU): Ich bin davon ausgegangen, dass es im Bereich der Schweinehaltenden Betriebe ähnlich wie in der Gastronomie war. Dort gab es einen definierten Zeitraum, für den wir über die betriebswirtschaftliche Auswertung belegen mussten, dass es tatsächlich einen Umsatzverlust gab. Erst danach wurden Anträge gestellt. Das war bei den Schweinehaltern etwas anders. Sie sind quasi in Vorleistung getreten.

MR Hunze (MW): Auch da gab es unterschiedliche Fallkonstellationen. Einige Anträge wurden auf Basis von Ist-Daten gestellt. In diesen Fällen dürfte es im Nachgang keine Veränderungen im Rahmen der Schlussabrechnung geben. Es gab aber auch - insbesondere, um Liquidität in die Unternehmen zu bekommen - Anträge auf Grundlage von Prognosedaten für den Unterstützungszeitraum. In diesen Fällen muss natürlich zum Vergleich die Ist-Entwicklung herangezogen werden.

Abg. Ulf Thiele (CDU): Vielen Dank für diese aufschlussreiche Unterrichtung. Sie hilft, glaube ich, allen, die momentan von Betroffenen und deren Steuerberatern angesprochen werden, ein Stück weit bei der Beantwortung von Fragen.

Ich möchte einen Hinweis geben. Ich habe von Steuerberatern, die mit dem Thema befasst sind, die Rückmeldung bekommen, dass die Akzeptanz von Argumenten bei Nachfragen zur Antragstellung in direktem Zusammenhang mit der Bearbeitungsdauer steht. O-Ton in einem Fall: Manchmal kommt die Ablehnung nach einer Stunde, obwohl die eingereichten Unterlagen so umfangreich sind, dass man mindestens drei bis vier Stunden bräuchte, um sie zu sichten. Wenn die Rückmeldung nach drei bis vier Tagen kommt, kommt im Regelfall eine Bewilligung.

Vielleicht sollte man einmal an die Sachbearbeiterebene kommunizieren, dass man Widerspruchsverfahren reduzieren kann, indem man bei der Bearbeitung der Anträge und Unterlagen selbst etwas tiefergeht.

MR Hunze (MW): Vielen Dank für den Hinweis. Das wundert mich zwar, aber ich nehme das natürlich mit.

1. Vermerk:**Verfahren der Beratung des Haushalts 2026 und des Nachtragshaushaltes 2025****Die erste Beratung des Haushalts 2026**

- **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 - HG 2026 -)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7910
- **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2026** (liegt noch nicht vor)

ist für das **September-Plenum** vorgesehen.

Die abschließende Beratung soll im Dezember-Plenum erfolgen.

Der Terminplan der Haushaltsberatungen sieht den Beratungstermin des AfHuF zu der Auftaktberatung zum Haushalt 2026 insbesondere mit der Stellungnahme des Landesrechnungshofes und der Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände am 17. September 2025 vor. Für die Beratung der Einzelpläne wurden ebenfalls bereits Termine festgelegt. Letzteres gilt auch für die mitberatenden Ausschüsse.

Die erste Beratung des Nachtragshaushalts 2025

- **Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025) und der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7915

ist ebenfalls für das **September-Plenum** vorgesehen.

Die abschließende Beratung soll nach dem Wunsch der Landesregierung im November-Plenum erfolgen.

Die Landesregierung bittet darum, die **Beratungen zum Nachtragshaushalt 2025 parallel zu den Beratungen des Haushalts 2026** durchzuführen. Zum Nachtragshaushalt 2025 werden voraussichtlich der

- Ausschuss für Inneres und Sport
- der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung sowie
- der Unterausschuss Häfen und Schifffahrt

in die Mitberatung eingebunden. Da im September gleich in der Woche nach der Plenarwoche die ersten Haushaltsberatungen in den genannten Ausschüssen aufgenommen werden, müsste das Plenum eine dementsprechende Ausschussüberweisung aussprechen.

Da für das Nachtragshaushaltsgesetz 2025 nach Auskunft der Landesregierung das Inkrafttreten des Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (Gesetzentwurf der Bundesregierung in BT-Drs. 21/1087) Voraussetzung ist - voraussichtlich bis Ende Oktober – ist **keine beschleunigte Beratung erforderlich**.

Die abschließende Beratung und Beschlussfassung des AfHuF zum Nachtragshaushalt 2025 und über ggf. vorliegende Änderungsvorschläge und eine GBD-Vorlage kann jedenfalls erst im Anschluss an das Inkrafttreten des Strukturkomponente-für-Länder-Gesetzes erfolgen, so dass dafür voraussichtlich die Sitzungen am 29.10., 05.11. und 12.11.2025 (evtl. zweistufig) in Frage kommen.

Zum Nachtragshaushalt 2025 dürfte der Landesrechnungshof Stellung nehmen wollen. Die Kommunalen Spitzenverbände sind außerdem anzuhören.



Im Interesse der Wahrung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Beratungen und der gegliederten Protokollierung wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, **die Tagesordnungspunkte „Haushalt 2026“ und „Nachtragshaushalt 2025“ nacheinander zu beraten**. Dazu sollen der Landesrechnungshof und die Kommunalen Spitzenverbände gebeten werden, ihre Stellungnahmen zum Haushalt 2026 und zum Nachtragshaushalt 2025 jeweils gesondert abzugeben.



Reihenfolge der Beratung im AfHuF

Sowohl der Haushalt 2026 als auch der Nachtragshaushalt 2025 sollen vom Finanzminister eingebracht werden. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen die Haushalte auf der Tagesordnung in der chronologischen und logisch aufeinander aufbauenden Abfolge zu behandeln, also zunächst den Nachtragshaushalt 2025 einschließlich der auch für den Haushalt 2026 relevanten Änderung der LHO und anschließend den Haushalt 2026.

Die Vorstellung und die Aufnahme der Beratung zum Nachtragshaushalts 2025 wird voraussichtlich weniger Zeit in Anspruch nehmen, als die Beratung des Haushalts 2026. Sowohl für den Finanzminister als für die Kommunalen Spitzenverbände entstünden auf diese Weise geringere Wartezeiten, da der Vorstellung des Haushalts 2026 noch die Lesung der Einzelpläne 4 und 20 folgt.